

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde
Dedesdorf**

Ramsauer, Daniel

Bremerhaven, [ca. 1925]

Von alten und neuen kirchlichen Sitten und Gebräuchen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)

Um nun zu ihrem D und dem H der kleinen Glocke den Zwischen-
ton G und damit ein volles, harmonisches Geläute zu bekommen,
ließ die Gemeinde zugleich eine mittlere Glocke von 1402 Pfund
gießen, bei den Gebrüdern Ulrich in Apolda, die im Ganzen
2002,50 M. kostete. Ihre Inschrift laute: „Laurentius bin ich
geheten, de van Dedesdorf hebbt mi laten geten. 1912.“

Diese beiden Glocken mußten im Kriege, 1917, abgeliefert wer-
den. Das dafür erhaltene Geld, 8263 M., wurde in Kriegsanleihe
belegt und ist zur Zeit so gut wie nichts wert. Dann gingen viele
Gaben, besonders von alten Dedesdorfern aus Amerika für eine neue
Glocke ein, aber die Entwertung des Geldes im Jahre 1923 machte
auch sie zu nichts.

Wann werden wir wieder neue Glocken bekommen?

Von alten und neuen kirchlichen Sitten und Gebräuchen.

1. Die Fürbitte. Darunter ist zunächst die um eine glück-
liche Geburt zu verstehen, nur diese unterlag einer Gebühr. Ur-
sprünglich keiner feststehenden. 1714:

„was vor Vorbitten und Danksgung gegeben wird, kann
unmöglich specificirt werden, maßen einige erkenntlich, andere
filzig und unverschämt in diesem passus sich aufführen.“ 1738:
man thut in diesen kümmerlichen Zeiten manche Fürbitte
und Danksgung umsonst. Erst das P. B. (Patrimonialbuch) von 1777
notiert für „Bitte“ bei Röttern 6 gr., bei Halbbauern 12, bei Voll-
bauern 24, Sätze, die 1834 noch bestanden, auch wohl noch länger;
doch kam diese Fürbitte bald ganz ab. Sie war hier nie allgemein
gewesen. 1719: „daß viele kranke und schwangere Personen in der
Gemeinde nicht für sich zu Gott bitten lassen“; Antwort: Dies
beruhe auf eines jeden freien Willen, nachdem dieser oder jener
den Trieb dazu bei sich fände.

Fürbitte für Kranke ist längst abgekommen, nur solche für Aus-
wanderer und rückreisende Ausländer kommt vor. Dabei regelmäßig
angebotene Bezahlung wird nur zu guten Zwecken angenommen.
1761 und 1762 wohl auch vorher und nachher, geschah sonntägliche
Fürbitte für Hanke Dierssen's Haus in Oberwarfe (auch wohl für
andere), eine Vormundschaftsrechnung stellt dafür 36 gr. ein. Nach
1858 ließ die Bauerschaft Ueterlande sonntäglich für sich bitten und
bezahlte dafür jährlich 2 Taler. Vielleicht infolge eines Brandes,
1705, August 16, bei dem dort 6 Wohnhäuser und 3 Scheunen
fielen. Wann diese Fürbitte abgekommen, findet sich nicht.

In älterer Zeit wurde vielfach Fürbitte für gestohlenen und verlorenes Gut, besonders Vieh, begehrt und geübt. 1703 bemerkt Pastor Dreas, daß er diese Sitte bei seiner Ankunft, 1694, abgeschafft, da sie gemißbraucht worden.

2. Die Dankſagung. Für Geburten noch jetzt faſt ausnahmslos. 1777 waren die Gebühren die gleichen wie bei der Fürbitte. Bei Zwillingsgeburten einfache Gebühr. Dankſagung für Geneſungen von Krankheiten ſcheinen hier nie üblich geweſen zu ſein. Bei Anticipationen wird geſagt: „leider zu früh nach der Hochzeit.“ Bei unehelichen Geburten keine Dankſagung.

3. Die Taufe. Im Luſtedikt für Landwührden 1438 heißt ſie „Kinder-kerſtenung“, das Taufen: kerſtenen; 1565 (Paſtor Memesſen) Chriſten; 1589 und ferner nur noch: taufen.

Ueber die Zeit der Taufe wird bemerkt 1609, daß die Kinder ungetauft nicht über 8 Tage alt werden, 1632: „ſie laſſen ihre Kinder 8 bis 14 Tage liegen, um bei der Taufe deſto größeres Gepränge zu machen“, doch waren das nur Ausnahmen. 1712: „dieſer Gewiſſenloſe hat ſein Kind 8 Tage ungetauft liegen laſſen, weil er das Bremer Bier zum Sauff- und Freßfeſt nicht eher bekommen können“. 1769 werden die Kinder ſpäteſtens am 2. Tage getauft, noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ſpäteſtens am 3. Tage, doch mit Ausnahmen. Der Tag der Geburt wird in den Kirchenbüchern bis 1800 gar nicht vermerkt, wenn nicht etwa eine Taufverzögerung Anlaß dazu gibt. Die „Ordnung von Hochzeiten, Kindertaufen uſw.“ ſchrieb nur vor, daß die Kinder binnen 8 Tagen getauft werden ſollten. Noch jetzt wird die Taufe binnen 6 Wochen, ſelten nach 2 Monaten vollzogen. Einzelne ſind längere Verzögerungen vorgekommen, Taufverweigerungen nie.

1662 ſoll Taufverzögerung mit 6 gr. an den Küſter (!) gebüßt werden, doch iſt ſpäter anſcheinend keine Rede mehr davon.

Zähltaufen durch den Paſtoren (meiſt doch Nottaufen genannt, obwohl dieſe eigentlich nur Taufen durch andere Perſonen, hier nur Hebammen, ſind), treten ſehr oft auf und ſind noch jetzt bei Tag und Nacht nicht ſelten. 1657 im September wird ein Kind aus dem Ellingwarfer Feld nachts um 1 Uhr in die Paſtorei zur Taufe gebracht, 1687 im März eines aus Eidwarden ſpät abends, 1694 werden Drillinge im Hauſe getauft. 1609 heißt es noch, daß die Hebammen keine Nottaufen verrichten, doch kommt dieſe ſpäter öfter vor. Die in der Not getauften Kinder wurden, wenn ſie nicht gleich ſtarben, vom Paſtoren in der Kirche oder, bei Schwachheit, im Hauſe eingefeget. Beides 1728 und ferner. Die Hebammen (1671 war eine es 38 Jahre geweſen, 1796 eine „praeter propter bey 1046 Kindern geweſen) wurden für die Nottaufen beſonders inſtruiert. Daß der Küſter nicht für den Paſtoren taufte, wird 1609 ausdrücklich bemerkt.

Die Taufe geſchah grundsätzlich in der Kirche, wo der Küſter jedesmal friſches Waſſer in den Taufſtein bringen mußte, um es

nachher sofort wieder auszugießen, damit kein abergläubischer Mißbrauch damit getrieben werde. 1609 wird nicht ohne Not in den Häusern getauft, auch später nur in Notfällen, bei Schwachheit, schlechtem Wetter und schlechten Wegen, und ganz selten in der Pastorei. 1682 wurden Haustaufen nur für Notfälle und sonst auf besonderes Nachsuchen beim Konsistorium erlaubt, dann gegen eine im Einzelfall zu bestimmende Abgabe an die Kirche, doch scheint diese hier nie erhoben zu sein. Als 1771 die Haustaufen freigestellt wurden und ebenso die Pastoreitaufen, wurden die Kirchentaufen (schon 1783) immer seltener, um dann ganz aufzuhören. 1838 wurde der Taufstein sogar verkauft. Doch ist er wieder in die Kirche geschenkt worden, 1908. Jetzt werden die Haustaufen immer mehr begehrt, auch nach den Bibelstunden wird oftmals getauft. Nach der Kirchenordnung von 1725 sollten die Taufen im Gottesdienst an Sonn- und Wochentagen vor der Kommunion oder dem Segen vollzogen werden, doch geschah es auch außerhalb des Gottesdienstes. Zu Täufungen und Pastoreitaufen wurde um 1893 ein silbernes Taufbecken angeschafft.

Uneheliche Kinder sollten nach der Kirchenordnung erst nach dem Gottesdienst in der Kirche getauft werden. Uebrigens mußte immer wieder Bestrafung unehelicher Väter und Mütter stattfinden. 1681 bei der K. Bis. wird eine Anzahl z. T. bis 1662, wo die letzte K. Bis. gewesen, zurückliegender Fälle abgeurteilt. Die Strafen sind verschieden: 2 Goldgulden oder offenbare Kirchenbuße, 12 Taler, 8 Taler oder andere Summen oder Kirchenbuße, ja Halsseisen. 1688: „handelt die offenbare Kirchenbuße mit 12 Taler (auch weniger) ab und tut Abbitte (mit oder ohne Namensnennung, oder: er handelt mit 10 Taler ab und büßt ohne Namensnennung, sie büßt öffentlich kniend am Altar. 1725: er wird ermahnt, während sie 3 Tage bei eigener Kost an den geistlichen Gebäuden arbeiten soll. 1728: „2 Taler zu Bibeln“, nachdem schon stille Kirchenbuße getan. Noch jetzt werden uneheliche Kinder nicht mit ehelichen zusammen und auch nicht aus dem silbernen Taufbecken getauft. Die uneheliche Mutter muß zugegen sein, auch vor der Taufe in die Pastorei kommen.

Einzeln kommt es vor, daß eine Mutter bei der Taufe in der Pastorei oder nach der Bibelstunde zugegen zu sein begehrt, was natürlich gern gestattet wird. Dann wird der Taufisch bekränzt, was übrigens sonst gelegentlich auch geschieht.

Die Gevattern bilden ein besonderes Kapitel! Bis. Abschied 1609:

„als auch geklagt wurd, daß man mehr gevattern als ob wolgedacht unsres gnedigen Herrn Mandat vergönnt, bei die Tauffe bitte, das auch viele Gevattern nicht persönlich erscheinen, noch Jemand an ihre Stelle verordnen, dadurch mit der That solch Mandat eludiret (verachtet) und nur das gevatterngelt erbettelt wurd, so soll solches hiermit austrücklich abgeschafft und verboten, auch Pastorn, vogt und belehnen

ten bei Vermeidung willkürlicher Strafe ein wachendes Auge zu haben, hiemit nochmals anbefohlen sein."

1609 heißt es, daß wohl 10 bis 12 gebeten werden, aber keiner bezeugt zur Taufe komme. Die Verordnung von 1636 erlaubte nur 3, bei den Vornehmeren 6, 8 und 12! 1735 werden gewöhnlich nur 3 gebeten, bei Knaben zwei männliche Personen und eine weibliche, bei Mädchen umgekehrt, ein Gebrauch, der sich bis in das vorige Jahrhundert erhalten hat und noch nicht ganz ausgestorben ist. 1703: unkonfirmierte und „ärgerliche“ Personen werden als Gebattern nicht zugelassen, bruchsfällige nur, wenn die Brüche bezahlt sind. Alt ist die scheinbar zuletzt 1719 erhobene Klage: „man will bei den Armen und Geringen nicht gern Gebatter stehen“, worauf die Visitoren den Bescheid erteilen: „Die sich dessen weigern, müssen gemeldet werden“. 1668:

„von obenstehenden Gebattern ist Niemand als die letzte sampt einem Mägdelein, die das Kind getragen, bei der Taufe erschienen, hat demnach von Johannes, dem Kirchendiener (Küster von Seggern) zur Taufe gehalten werden müssen. Id quod reprehensione Dignum (was tadelnswert ist.) 1714: „es kam aber — — der das Kind zur Taufe tragen sollte, so besoffen vor den heil. Altar, daß er kaum stehen konnte und hätte das Kind bald von den Armen köpflings überschießen lassen. Weil ich ihn nun als einen gottlosen Besoffenen vor dem Altar nicht sehen konnte, sondern ihn notwendig abweisen mußte, machte der besoffene Mensch hernacher in der Kirche viel Verdruß und Aergerniß.“

In den Taufregistern von 1651 — 1727 finden sich folgende Namen (später kommen eigentlich nur noch neumodische hinzu):

a) männliche:

Adam, Addick, Ahrendt, Ulrich, Alberich, Allmar, Albert, Ahlert, Andreas, Anton Günther, Arp.

Bartel, Bastian, Berendt, Betke, Betje, Bötje, Boole, Bolke, Bochert, Borchert.

Claus, Carsten, Campe.

Daniel, Dethmer, Dieterich, Dierich, Dierk.

Eberhard, Egge, Eggert, Ehler, Ehler, Eilert, Eimer, Eymmer, Emke, Emke, Eneke, Ennecke, Erless, Etke, Etje, Etige, Etje.

Fedde, Ficke, Frerich, Ferl, Frederich, Friedrich.

Garlich, Geserdt, Gevert, Gercke, Gercke, Gerold, Gerdt, Gördt, Giseke, Gotthard, Günther, Gyske.

Hacke, Harke, Hans, Hanneke, Hartig, Harm, Harmen, Hermann, Hajo, Heine, Heinke, Helke, Hilke, Hellike, Hennig, Henning, Hinrich.

Henricus, Hildebrand.

Jakob, Jäke, Jffe, Joachim, Jöllrich, Johann, Jost, Jürgen-Carsten. Karl (1711), Kasper, Kampe, Keller, Kurdt.

Lucke, Lübben, Luder, Lühr, Lüleff.

Marten, Mathias, Melchior, Meynert, Moriz, Morisse.
 Neel, Naneo, Nonne.
 Ofte, Offert, Osert, Oßfert, Oltger, Olcher, Oltmann, Otto-Philipp,
 Ortgies
 Peeke, Peter.
 Rente, Reinite, Reimelt, Reimert, Reinert, Relf, Releff, Ricleff,
 Röpke, Ronne, Ronneke.
 Samuel, Sebbe, Sehde, Scheweje, Schulte, Schweer, Sirk, Sirich
 (auch Tyrich), Stephan, Steffen, Stinneke, Schabbe-Hajo, Syward,
 Siebant, Stoffer.
 Thomas, Toennies, Uffe, Weerts, Wierich, Winhold, Witmer,
 Wohlert, Wolbrand.

b) weibliche:

Abel, Adelgunde, Agnete, Alheid, Aleide, Aleite, Alke, Aleke, Almt,
 Almut, Anna, Ameda, Armgard, Anna-Sophie, Armgard-Sophie.
 Bartke, Bartje, Barbara, Beate, Beeke. Christine, Cufstne, Cünigunde.
 Dorothea, Dortke
 Edelmuth, Elisabeth, Lisabeth, Lise, Elßabe, Elsche, Elste, Ilse, Ilste,
 Emke, Imke, Immeke, Engel, Emte, Esther, Emerentia-Rebecka.
 Frowe, Frue, Frouw, Frauw.
 Garberich, Garmuht, Garmet, Gerderuth, Gertraud, Drute, Trute,
 Gese, Geske, Geesche, Giffel, Gysfel, Gemke.
 Hamte, Hille, Heilig, Hille, Hilleke, Heilke, Hillewich, Heilewich,
 Hempe, Hebbel, Hibbel, Hoberich, Hysse, Heidwig.
 Jantje, Janke, Judith, Jütte Ilse-Deanna (Ilsebe-Anna!)
 Katharina, Trina, Trineke, Klara, Könike. Lucia, Lücke, Lücke-Judith,
 Lübbke.
 Malleen, Margarethe, Grete, Gretje, Gretke, Maria, Marje, Mechelt,
 Meine, Metta, Mette, Metke, Metje, Miest, Minst, Minste, Mynste,
 Moder.
 Nancke, Nannecke, Nanje. Ottilia. Rebecka, (Beeke), Reimerich,
 Ripperich, Roselina.
 Schwänke, Sebbeke, Sidonia, Siemt, Silge, Sybilla.
 Tamke, Tamte, Theta, Tede, Tide, Tiede Tyde, Työde, Tyubbe,
 Tibbeke, Tebbeke, Teppeke, Tybke, Tebeta.
 Ursula, Wemmel, Wendel, Wollerich, Wollwerich, Wollmerich, Wübke,
 Wübbeke.

Manche dieser Namen sind beides, männliche und weibliche.

Die Taufgebühren sind mehrfach verändert worden. 1565 bekommt der Pastor „vor enem kinde tho christen“ 1 Brot und 1 stück fleisches, 1593 ebenso auch der Küster. Doch heißt es 1662: Brod und Fleisch vor die Kinder zu tauffen geben nur die vollen Bauen, halbe 12 gr., Köter 6 gr. Das Stück Fleisch wird als „das eine Bruststück vom geschlachten Kinde“ bestimmt. 1714 bekommen Pastor und Küster statt dieses Brotes und Fleisches je 24 gr. 1777 Gebühr für eine Haustaufe 36 gr. In Bollbauhäusern wohnende Köter

bezahlen für Taufen nur die Kötergerechtigkeit. Die Taufe eines unehelichen Kindes kostete an Pastor und Küster je 1 Taler, seit 1725 an den Pastoren 1 Taler 24 gr., an den Küster 1 Taler.

Die häusliche Nachfeier der Taufe hieß „Kindelber“, was vielleicht doch nicht mit dem dabei getrunkenen Bier, sondern mit bören, tragen, aufnehmen, zusammenhängt. Noch jetzt ist die Sitte nicht ganz abgekommen, das getaufte Kind bei der Taufgesellschaft so herumzugeben, daß jeder es einige Augenblicke auf den Armen hält=hörte. Oder es mag daran erinnert werden, daß in alter Zeit die „Bademutter“ das neugeborene Kind auf den Fußboden legte und der Vater es aufhob, hörte, um es dadurch als das seinige anzuerkennen. Doch herrscht natürlich das Kindelbier vor.

Nach alter Landesitte wurde es früher sehr gefeiert, so sehr, daß die Stadt Bremen in der Pfandzeit 1438, es neben Hochzeiten und Beerdigungen als einen Verderb des Landes bezeichnete und durch ein Luxusedikt einschränkte.

Wy borgemestern unde radmanne der Stadt Bremen bekenen unde betughen openbare in dissem breve vor alles weme dat wy gode almechtich unde finer leben moder to love unde to eren unde umme bestantnisse wyllen des landes to Würden unde alle der inwoner darsulves, unser leben underfaten, hebben betrachtet, overweghen unde angeseen grote overlastinge, unnutte unde unwontlike koste unde verderff, dat de inwonere desser vorgescrevenen Landes to langen thden in deme lande to eren kinder=kerstenyngen, to brutlachten unde to grafft unde to begengnisse erer vrunde gedon unde boven ere macht geholden hebben, dar deme lande merer unde merer schade unde vorderff van anwassende was unde in tokomenden thden jo merer vorderff mochte vom gekomen hebben. Also hebben wy sodane overlastighe und unwontlike koste affgesad unde setten de af unde wandelen de in mogelike unde redlike koste. in dessem Lande enem jewelken de to holdene to ewghen thden by dene broke darup gesat in dessen nagescrevenen wise: — — — in Bezug auf das Kindelbier heißt es dann: vortmer, welk man, arm offte ryke, in dessen vorgescrevenen lande, de en kint kerstene let, de enschal nicht mer gheven to deme kindelbere, wenn veer tunnen beres; wanern de ute sin, so schal he de leddigen tunnen bringen up de dele, unde so enschal he na der thd van des kindelberes wegen aver nenerleyge koste mer don. Unde to dem kindelbere enschal of nement nenerleyge bede don noch don laten, man wen he to den veer tunnen beres hebben wel, de mach unde schal men bidden ni ere jegenwardicheit; we dat breke, so mannighe tunnen he hynenboven schenkebe, vor jewelke tunnen schal he deme rade geben viff mark sunder gnade. Of enschal nement, he sy vrowe edder man, to dessen

kindelbere gon, he enwerde dato gebeden vor der maltyd, by densulven broke. Were of, dat denghenen, de desset kindelber dede, van den veer tunnen beres wes over lepe, wel he denn des andern dages jine vrund darto hebben, ut to drinckende, de schal he up dat nygge bidden, so vorgeschreven is, unde anders enschal der nement to gan, unde den enschal he anders nen beer schenken, den eme van den veer tunnen overlopen is, by densulven broke. Unde we to dessen hochtiden unde kindelberen gebeden wert, de scholen komen to rechter maltyd, wan de myjse ute is und anders enschal men nemende nene tafflen na decken; jedoch enschal men an vromden luden buten landes komende nenen broke don."

Die „lantlude (Landgeschworenen) und gemenen inwoners“ von Landwührden versprachen diese mit ihrer Zustimmung aufgestellte Ordnung „to ewygen tyden“ zu halten. Ob sie es gehalten, mag dahinstehen; jedenfalls machte sich die Unsitte, sich ungeladen zu häuslichen Festlichkeiten einzustellen, 1498 das ebenfalls von der Stadt Bremen und dem Lande Wührden gemeinsam aufgestellte Gesetz nötig:

„oft jenig vrom landmann ene werschup este kindelber dede und geve, de mag bidden sine vrund. Duemen den en este mer ungeladen, schal de wert des huses besöken und beseen sine benke und tafeln und den ungeladen wrogen vor eme belenden manne, und de belende man vort in dat richte bringen, de scal dat den richte beteren mit vij verdinge; of de wirt des nicht endede, so scal he dat dubbelt beteren.“

So bestimmt noch die Landgerichtsordnung des Grafen Johann von 1589:

„So soll sich auch zum sechzehenden in Hochzeiten oder kindelbieren niemand, denn der dazu geladen, bei hohister unser straf und ungnade vermuge unsers vorigen mandats bei unser einverleibten strafe und ungnade verhalten und derselben Ordnung nachzukommen.“

Die Ordnung von Hochzeiten, Kindertaufen usw. von 1636 verbot ein Auschenken von mehr als höchstens zwei Tonnen Bier, verbot auch die Spielleute bei Kindtaufen. Später scheint in dieser Beziehung kein übermäßiger Aufwand mehr getrieben zu sein.

Jetzt werden die Pastoreitaufen meist Sonntags um 2 Uhr auch wohl nach der Kirche, gehalten, Haustaufen bald Sonntags, bald in der Woche. Für Haustaufen bekommt nach Ablösung der Stolzgebühren die Kirchenkasse 8 Mark.

Der Kirchgang der Wöchnerinnen hatte gesetzlich 6 Wochen nach der Geburt zu geschehen. 1609 geschieht bald früher, bald später, aber nicht viel über die rechte Zeit. 1632 wird die Zeit nicht immer innegehalten. 1662 wird geklagt, daß die Sechswöchnerinnen bei ihrem Kirchgang mehrentsils erst unter der Predigt kommen, offenbar um aufzufallen, wofür sie 6 gr. an den Küster

bezahlen sollen. 1695, da sie „mehren Theils unter der Predigt mit großem Tumult angelaufen kommen“, wird verordnet:

„Die Sechswöchnerinnen sollen von der Kanzel treulich und ernstlich ermahnet werden, gleich denen andern Eingepfarrten frühzeitig und vor der Predigt zum Gottesdienst sich einzustellen, maßen diejenige, so unter der Predigt gehen kommen, alßfort vor der ganzen Gemeinde nach der schärfste gestraft werden sollen.“

Die Gebühr für die Aussegnung war für Vollbauern 24 gr., für Halbbauern 12, für Rötter 6 (1774), jedoch heißt es 1714: bei Kirchgängen opfert ein Vollbau, nachdem sie eingesegnet, wohl 2 Taler, auch wohl 36 gr. Totgeborene Kinder wurden vielfach erst am Tage des Kirchganges der Mutter beerdigt, die dabei zu sein wünschte. Sie standen solange im Sarg zu Hause. Das wird z. B. 1685 vermerkt, wo ein um Johanni tot geborenes Kind erst am 6. August beim Kirchgang der Mutter beerdigt wird. 1717 ebenso nach 16 Wochen. 1732 ebenso am 17. Januar, nachdem am 9. Dezember geboren.

Die Kirchenordnung von 1725 bestimmte, daß die Kirchgängerin ehe der Segen gesprochen, vor den Altar zu treten und die Einsegnung von dem Pastor zu gewärtigen habe. Man lese darüber unter „Die Amtsverwalter“ die ergötzliche Schilderung eines Kirchganges 1757 durch von Bigen.

1804 wird festgestellt, daß der „Umgang“ der Sechswöchnerinnen nicht mehr geschehe; er sei schon länger nicht mehr gehalten und übrigens willkürlich bezahlt worden. Für den Ausfall an Einnahmen gebe es keinen Ersatz. Die Fürbitte oder Dankagung beim Kirchgange aber werde noch gehalten und bezahlt. Der „Umgang“ habe bei Wohlhabenden 48 gr. bis 1 Taler 24 gr. gebracht. Es scheint, daß eine Konsistorialverfügung es allgemein untersagte, daß die Kirchgang haltenden Frauen, vor den Altar träten. So konnte nur Dankagung und Fürbitte bleiben. Die Gebühr hierfür wurde später abgelöst.

Dieser Kirchgang hat sich als feststehende Sitte erhalten, die nur ganz einzeln und dann fast nur von zugezogenen Frauen durchbrochen wird. Meist wird dann aber „stillter Kirchgang“ gehalten. Sogar die Mütter unehelicher Kinder halten ihn fast ausnahmslos.

Die alte Sitte, daß Sechswöchnerinnen nicht eher anderweitig aus dem Hause gehen, als sie ihren Kirchgang gehalten haben, ist längst abgekommen und findet sich nur noch in einigen Familien der Gemeinde.

5. Die Konfirmation, überall keine der ganzen alten Sitten, ist hier erst 1701 von Pastor Dreas als „Firmierung“ eingeführt, der er einen 14tägigen Unterricht vorangehen ließ. Seit wann der Konfirmandenunterricht über längere Zeit verteilt wurde, läßt sich nicht feststellen. 1748 beginnt „das verhör“ am 29. Februar. Uebri-

gens bemerkt der Pastor schon 1609, er lasse die Jugend nicht zum heiligen Abendmahl, sie könne denn den Katechismus.

R. Bis. 1715: „da auch der Pastor fürgestellt, daß die Eltern mit der Konfirmation ihrer Kinder oft in ihn drungen, damit sie sie nur eher aus der Schulen looß und zu Dienste kriegten, alß wird allen Eltern und Vormündern befohlen, mit ihren Kindern und Pupillen in so wichtigen Werk nichts zu eilen, auch dem Pastoren, keine Kinder zu konfirmieren, deren er nicht völlig in seinem Gewißen überzeugt, daß sie zulänglichen Grund ihres Christentums geleet und sich völlig prüfen können, weil solches Zulassen der Unwürdigen eine völlige Unwißenheit einführet und eine höchstverantwortliche Sache ist, dafür äußerst zu hüten“.

1715 wurde die Konfirmation noch im Herbst gehalten, bald aber auf den Sonntag nach Ostern (der weiße Sonntag) verlegt. 1819 bestand diese Sitte noch, da die Kinder erst 14 Tage nach Ostern in Dienst zu treten pflegten. 1831 wurde gewünscht, daß sie eher geschehe, da der Dienstantritt „um Ostern“ (Donnerstag nach Ostern) stattfinde. Wann zuerst am Palmsonntag konfirmiert wurde, findet sich nicht.

Daß die Konfirmation öffentlich vor versammelter Gemeinde und nach der Predigt stattfinde, wird zuerst 1750 erwähnt, doch ist die Sitte schon wohl älter. Die Feier wird sich bald von selbst zu einer den ganzen Gottesdienst beherrschenden gestaltet haben.

Der Konfirmandenunterricht fand ursprünglich auf der Diele der Pastorei statt. Pastor Hemmi schaffte auf eigene Kosten Bänke an und heizte eine Stube. Amtsverwalter Küder bemerkt später (1803) dazu:

„die wohlhabenden Eltern fühlten, daß diese Behandlung menschlich war, und opferten dem Prediger 3—6 gr. für seine Auslagen freiwillig, ohne sich von der den Würdiger auszeichnenden Sparsamkeit sehr weit zu entfernen. Von den Kindern armer Leute nahm Hemmi nichts.“ Nach seinem Tode wurden die Bänke von der Gemeinde für 6 Taler übernommen; die Konfirmandenstube wurde in dem 1805 erbauten Speicher eingerichtet. Das von Pastor Langreuter gewünschte feste Feuerungsgeld schlug das Konsistorium 1803 mit der Begründung ab, es werde in keinem Kirchspiel des Herzogtums hierfür etwas aus der Kirchenkasse gegeben. Darauf mußte jedes Kind 6 gr. Heizungsgeld geben, worauf Langreuter gern verzichten zu wollen erklärte, wenn die Kinder selbst für Feuerung sorgten. Später wurde von jedem Kind 50 Pf. an die Kirchenkasse bezahlt, die ihrerseits dem Pastoren eine höhere Vergütung gab und schließlich auf die 50 Pf. verzichtete. Das Konfirmandenzimmer wurde in die Pastorei verlegt, als der bisherige Raum durch die Unterbringung eines Leichenwagens im Speicher nicht mehr recht zugänglich wurde.

Feste Gebühren für die Konfirmation hat es hier nicht gegeben. 1777 sagt das P. B. „es wird gegeben nach der Interessenten Willkür und Generosität.“ Ein noch vorhandener Zettel von der Hand des Pastor Gleimius führt die Namen von 37 Konfirmanden, 22 Knaben und 15 Mädchen an, die am 29. Februar 1748 „ins Verhör gekommen“, und notiert bei allen, was sie gebracht. Mehr als ein Drittel ist mit leeren Händen gekommen, die andern haben teils viel, teils wenig gebracht, zusammen 2 Th. 12 gr., einen Schinken, 2 mal „ $\frac{1}{2}$ gerauchte Gans“, 1 Mettwurst, 1 Himten Weizen, 2 Brote, 7 Hähne, 5 Hühner, 283 Eier und 20 Fische, also nicht wenig! Pastor Hemmi berechnete diese Konfirmandengeschenke 1790 für die letzten 10 Jahre auf durchschnittlich 8 Taler, Pastor Langreuter 1804—1808 auf durchschnittlich 22 Taler. 1806 gaben wohlhabende Hausleute und Köter wohl 1 Himten Weizen, andere Köter 36 gr., die andern ein Huhn oder 1—2 Duzend Eier, aber eine Pflicht wollte die Gemeinde nicht anerkennen. Später sind diese Geschenke ganz abgekommen.

Ueber den Konfirmandenunterricht selbst, fehlt es im 18. Jahrhundert ganz an Angaben. Nur monieren bei der R. Vis. 1769 die Kirchengeschworenen: „die Kinder wurden wohl zuweilen in Ansehung der Erkenntnis zu früh konfirmiert.“ Pastor Langreuter bemerkt vielfach, welchen Charakter und welche Kenntnisse die Kinder haben. Zu Pastor Büschelbergers Zeit werden hie und da Kinder nach Vorstellung und Prüfung von dem Kirchenrat auf ein Jahr zurückgestellt. Erhalten ist das von Pastor Kuhlmann (1827—1842) seinen Konfirmanden diktierte Glaubensbekenntnis:

„Ich glaube, daß in des Menschen künstlich gebautem Leibe eine vernünftige und unsterbliche Seele wohnt, welche denken, wollen und empfinden kann. Ich glaube, daß, wenn er seine Vernunft nicht zum Guten anwendet und durch die Sünde von seiner Bestimmung abweicht, er dadurch höchst strafbar wird. Ich glaube, daß wenn wir Gutes thun, so wird Gott uns dafür ewigen Lohn geben, und daß der Mensch schwach ist und bei seinem besten Willen sündigt und daher Hilfsmittel bedarf.“ Etwas weniger ärmlich, doch auch ohne eigentliches Christenthum, war „das Gelübde unserer Confirmation.“ Seit 1842 ist der Konfirmandenunterricht stets im Geiste und nach der Lehre der heiligen Schrift erteilt worden.

6. Die Beichte und das heilige Abendmahl. Nach alter Ordnung wurde das heilige Abendmahl alle 14 Tage ausgeteilt, später an 4—5 Sonntagen nach Ostern und etwa 12 mal im Herbst. Die Beichtleute werden 1609 vom Küster angeschrieben; 1632 soll der Pastor ein besonderes Buch für sie machen, 1695 der Küster sie anschreiben, während sie aus der Kirche gehen „damit der Pastor nicht im Beichten verhindert werde.“ 1688 soll der Pastor „die Namen der Komunikanten absonderlich anzeichnen, damit man wissen könne,

welche gar außenbleiben oder selten zum Nachtmahl kommen.“ 1715 wird es ihm wieder auferlegt „um beßerer Ordnung willen.“ Aber all diese alten Register sind nicht erhalten geblieben, nur von 1729 an schmale Hefte von Pastor Gleimius Hand, ziemlich lückelos bis 1765, wo der Küster sie führte. Diese sind wieder nicht erhalten, wohl aber die von Pastor Herbart und Hemmi geführten. Seit 1801 ist ein besonderes Kirchenbuch dafür da, bis 1892 vom Küster geführt seitdem vom Pastoren, da die Anmeldungen in die Pastorei verlegt wurden.

Die Beichtanmeldungen geschahen 1750 „am Montag vorher“, 1777 „des Sonntags vorher (d. h. 8 Tage vorher) in der Kirche, „zuweilen auch wohl in der Woche, welches ich jedoch soweit als möglich abzuschaffen mich bemühe“. 1783 „oft erst am Sonnabend.“ Die Beichte war um 1 Uhr im Winter, um 2 Uhr im Sommer; nur alte und schwache Personen, die den Weg nicht zweimal gehen könnten, sollten am Sonntag vor der Predigt zur Beichte zugelassen werden. Doch wurden hierin auch Ausnahmen gemacht. Seit Herbst 1892 ist die Beichte am Sonntagmorgen.

Ueber die Form der früheren Beichte läßt sich kein ganz klares Bild gewinnen. 1609 „examinire alle confitentes publico, absolvire sie aber privatim“, was wohl heißen soll, daß die Beichtfragen an zusammen gerichtet und von allen zusammen beantwortet werden, dann aber die Beichtleute einzeln an den Beichtstuhl treten, um unter Handauflegung die Absolution zu empfangen. Unklar er 1703

„wenn viel Beichtkinder sind, nehme ich etliche nacheinander vor, die jedoch ihre Beichte müssen hersagen; darauf absolvire ich sie insgemein mit Auflegung der Hand; sindwenig da, beichtet ein jeder allein und absonderlich.“ Daß die Leute „sich zum Beichtstuhl drängen“, wird mehrfach moniert, so 1703. 1728 heißt es, daß die „Kummelbeichte“ abgeschafft ist. 1729 wird der Beichtstuhl vergrößert und Gardinen davor gemacht damit nicht „Jedermann hineinkucke.“

R. Bis. 1715:

„Alß man auch mißfällig vernehmen müssen, daß das Gedränge und die Unordnung bey dem Beichtstuhl und dem Altar noch continieret werde, alß hat der Pastor alle Beichtkinder dahin ernstlich anzuweisen, daß sie außer dem Chor sich sollen solange in den Stühlen enthalten, biß der Vorhergehende aus den Beichtstuhl getreten, damit er eines jeden Anliegen absonderlich hören und ihm gebührend zusprechen könne, ohne von andern belauert zu werden, und die bey der heil. Communion einen verdruß erregen, dahin zu gewöhnen, daß die Alten erst hinzutreten und die Jungen derselben warten.“

Nach der Beichtrede traten die Beichtenden an den Beichtstuhl, sprachen eine kurze Beichtformel und antworteten auf einige

Fragen mit „ja“ und wurden mit Handauslegung absolviert. 1769 findet sich der Gebrauch, daß „nach gehaltener erbaulicher Beichtrede“ bei großer Zahl der Beichtleute erst die Männer, dann die Frauen an den Altar traten, einige Fragen bejahten und unter Handauslegung absolviert wurden, worauf dann die Beichthandlung mit Vaterunser und „Friede Gottes“ beschlossen wurde. Diese „Generalbeichte“ hat nach Pastor Hemmi's Aussage (K. Bis. 1795) Pastor Herbart eingeführt. Wenn mit Jemand besonders zu sprechen war wurde er in die Pastorei beschieden.

Zum guten Glück hat sich hier die Sitte erhalten, daß die Beichtleute, nachdem sie das Sündenbekenntnis bejaht haben, an den Altar treten und dort unter Handauslegung die Zusicherung der Sündenvergebung empfangen.

1703 und 1715 findet sich der auffallende Gebrauch, daß Pastor Dreas und Trogillius in Büttel kommunizierten und in Dedesdorf lesen ließen. Vorher und nachher wird nie etwas davon erwähnt.

Eigentliches Beichtgeld ist hier nie üblich gewesen. Zwar führt Pastor Memessen 1565 bei Aufzeichnung der „Pröven“ an: „so vele thom sacrament ghann, vann einen ideren 1 swaren“, allein schon bei der ersten K. Bis. 1589 ist dieser offenbar strittig gewesene Posten weggefallen und es heißt dafür: „Opffergellt gibt jedts Haus jehrligs 3 gr., solligs ist vom Cappel mit diesem pastoren eingewilliget“, wobei aber mit „Haus“ nur die Bollbau gemeint ist. Diese 3 gr. werden, soweit sie nicht abgelöst sind, noch jetzt bezahlt, von den Landwührder Hausleuten mit 15 Pf., von den Neuenlandern Hausleuten mit 13 Pf. Wenn bei der Aufzählung der „Pröven“ 1662 bemerkt wird: „Beichtgeld wir allhie nicht geben“, so ist das allgemein zu verstehen. Die ursprünglich etwa 280 Bollbauen gaben jährlich 240 grote, was 1200 „swaren“ gleich war, so daß der Pastor um dieses Geld „swarenweise“ einzukommen, es von 1200 Beichtleuten hätte einfordern müssen. Deren Zahl war am Ende des 17. Jahrhunderts wohl nicht so groß, im 18. allerdings größer, z. B. 1729:1609. 1714 klagt Pastor Trogillius

„habe ich keinen einzigen Groten Beichtgeld, welches sie sonst überall im Butjadingerland über ihn schöne und weit bessere Gerechtigkeit zu genießen haben“ — also war die Herkunft der 3 gr. von jeder Bollbau bereits vergessen.

Dagegen taucht immer wieder die Behauptung auf, die strittige „Morgenmilch“, von der beim Pfarreinkommen die Rede sein wird, sei ursprünglich anstatt des Beichtgeldes bewilligt worden. 1725 wird geklagt, daß Pastor Gleimius von fremden Knechten Beichtgeld gefordert habe und wird ihm dies untersagt. Noch 1747 wird im P. B. festgelegt, daß es nicht geschehen dürfe.

Die Privatkommunion wird zuerst 1609 erwähnt: „seien Leute, welche arm und blind, welche nicht zur Kirche kommen, zu denen gehe er ins Haus und berichte sie.“ 1719 klagt Pastor Gleimius,

daß ihm auch wohl des Sonnabends und Sonntags die Kranken zu berichten und zu Fuße zu ihnen zu gehen „angemutet“ werde, und daß außerordentlich lehrreiche, leider nicht lückenlose Register der „Berichteten“ ergibt mehrfach, daß die Pastoren ganz kurz, vor der Predigt zu Privatkommunionen in die Außendörfer geholt wurden oder gehen mußten. Die Visitatoren entscheiden, ein jeder solle sein Kranken bei Zeiten anmelden und an den Beicht- und Predigttagen des Pastors, so viel möglich, schonen, auch nicht mit falschem Vorgehen ohne Not alsdann Mühe verursachen.

„Wenn aber wahrhaftig Not da ist, gehet ein Kranker der ganzen gesunden Gemeinde vor.“ Offenbar riefen Leute, die gar nicht sehr krank waren, um von sich reden zu machen, den Pastoren mit Vorliebe kurz vor Beginn des Gottesdienstes zum „Berichten.“ Die fernere Klage 1719:

„zu Besuchung der Kranken wollen sie keine Pferde noch Wagen schicken, auch denen, die keine haben, solche aus christliche Liebe nicht darreichen“, findet die Antwort der Visitatoren:

„eine jede Bauerschaft ist schuldig, sich untereinander zu assistiren, daß, wenn der Weg ferne, und durch Bitterung schwer gemacht, der Pastor von denen, die mit Pferden versehen, möge geholet werden.“ Ebenda 1719: „ — — — hat seine Stiefmutter, ohne ihr das heil. Nachtmahl zu procurieren, hinsterven lassen; wird darüber zur Rede gestellt und ermahnet, gab vor, daß der seel. Pastor Trogilius nicht kommen wollen, und wären damals keine Wege danach gewesen, daß ein Pferd, so nicht beschlagen, hätte überwegkommen können, und ein anderes hätte er nicht gehabt.“

R. Vis. 1609: Der Pastor läßt sich vom Küster bei der Austeilung des heil. Abendmahl nicht helfen. Die Kirchengeschworenen sagen aus, daß keine Calvinisten usw. in der Gemeinde seien, sie seien gute „Cannisten“. Was Cannisten bedeutet, ist nicht klar.

Die Gebühr für Privatkommunionen betrug für Vollbauern 24 gr., für Halbbauern 12, für Köter 6 an den Pastor und ebensoviel an den Küster, der auch in der Nacht Hostien und Wein herzugeben hatte. Daß der Küster die gleiche Gebühr wie er selbst bekam, machte Pastor Trogilius „oft sehr verdrießlich.“ (1714.) Daß auf die Gebühr für Krankenkommunion öfter verzichtet wurde, liegt in der Natur der Sache und wird nur gelegentlich bemerkt.

Die Beteiligung der Gemeinde am heiligen Abendmahl ist verschieden gewesen. 1729: 1609; 1734: 1819; 1743: 1701; 1749: 1772 Kommunikanten. Man ging gewöhnlich zweimal im Jahr zum Tisch des Herrn, einige auch wohl drei und viermal, wenige nur einmal, ganz wenige noch seltener oder garnicht. Solche wurden dannotiert, besonders bei den Hausvisitationen, denen sie sich aber gern entzogen, vermahnt und bei der nächsten R. Vis. angezeigt. Mehrfach wurde das Fernbleiben mit Prozessen oder Gewissensbedenken entschuldigt oder begründet.

1609 wird nur einer genannt, der „sein Tag des Lebens“ nicht zum Tisch des Herrn gewesen; anderen „Abendmahlsverächtern“ wird angedroht: „da sie darauff Todts verfahren möchten, die gewöhnlichen ceremonien mit beleuten, singen und begrebnuß keineswegs widerfahren lassen wird.“ 1641 wird meheren die poena pali, die Strafe des Halseisens, angedroht, wenn sie sich nicht bessern, 1643 anderen „die eselsche Begräbniß.“ Davon steht Jer. 22, 19: „er soll wie ein Esel begraben werden, zerfleischt und hinausgeworfen werden, vor die Tore Jerusalems.“ Einer der 20 Jahre nicht zum heil. Abendmahl gewesen, soll zu den Kosten der R. Bif. 3—4 Taler geben und sich bessern, sonst: Halseisen! Kirchenbuch 1679: „hat sich vorhin leider viel Jahr von der Kirch und Kommunion abgehalten, ist dennoch ehrlich, außer dem, daß die Leiche nicht gleich andern ihres gleichen in die Kirche gesetzt worden, begraben.“ 1688 werden 11 Verächter genannt. Einer von ihnen „hat angelobet, sich zu bessern“; 7 sollen in 4 Wochen sich einstellen „oder davor gehörig angesehen werden“; 2, Vater und Sohn, in sechs Wochen oder Kirchenbuße tun; einer, der „etwas unsinnig sein soll“, in 4 Wochen oder Kirchenbuße tun. Bald wird schärfer, bald freundlicher geredet und verfahren. 1703 „— ist dabey dem Gesoff sehr ergeben, ist ernstlich deswegen mit Worten bestraffet, schüzet vor, daß er Prozeß gehabt, gelobet Besserung seines Lebens an und daß er nächster Zeit, wenn wieder Kommunion gehalten wird, als ein bußfertiger Sünder sich dabey und vorher zur Beicht find wolle“. Ein anderer, der schon 1688 und 1695 vorgewesen, hat, nachdem „ihm beweglich zugeredet“, Besserung angelobt. Noch einer, auch dem Trunk sehr ergeben und mehrfach vorbestraft, soll auch etliche Tage „zu Wasser und Brod in hiesigen Kirchthurm“ gesperrt werden. Gelegentlich wird die angedrohte Strafe des Halseisens wirklich vollzogen. Nach 1720 wird die Kirchenbuße mit oder ohne Namensnennung als Strafe angewendet, auch, doch nur „Ausländern“, Landesverweisung angedroht (1735), mehr und mehr aber ein seelsorgerliches Verfahren geübt. So 1719: „dieses läßt sich durch äußerlichen Zwang allemal nicht ausrichten, sondern vielmehr durch Bitten, Flehen und ernstliches Ermahnen, woran es Ehren-Pastor nicht ermangeln lassen wird“.

R. Bif. 1769: „ob Jemand irriger Lehre zugetan sei, und ob er dieselben zurechtzubringen sich bemühe?“ „Ich habe dergleichen wohl gefunden, welche in der Lehre vom heiligen Abendmahl besondere Gedanken gehabt, die ich aber durch Zureden aus Gottes Wort gewonnen, daß sie sich auch zum heil. Abendmahl wieder eingefunden“. Ebenda: „ob er auch Verächter der Predigt göttlichen Wortes und der Sacramente in der Gemeinde habe, und welche dieselben seyn?“ „Dergleichen habe ich zwar wohl bemerkt, es wird mir aber erlaubt sein, ihre Namen noch zu verschweigen, weil ich die Hoffnung habe, daß sie sich werden gewinnen lassen.“ (Pastor Herbart.)

Einer, der „in Zweifeln und irrigen Vorurteilen steckt, die aber keinen Grundartikel betreffen“, übrigens „ehrbar und religiös“, ein zugezogener Landmann, wird 1771 und 1777 auf Bitten der Pastoren, die gütlich mit ihm reden wollen, nicht vorgeladen. Das gütliche Zureden hat aber keinen Erfolg. 1792 dankt er für den Zuspruch und schreibt, er wäre längst zum heiligen Abendmahl gekommen, wenn er in der Verfassung wäre, die notwendig bei würdiger Genießung erfordert wird. „Dem bloßen Ceremoniel würde ich mich leicht unterwerfen können, wenn ich nicht Rücksicht auf den Schaden nähme, den meine Seele dadurch litte. Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, wie ich zu meinem Seelenheil mich des Sakramentes des Altars werde bedienen können, ohne mich jedoch an gewisse Zeiten zu binden.“ Er bittet, mit Citation verschont zu werden — „denn auch der Stifter unserer heiligen Religion erwarb sich die Herzen seiner Anhänger durch Liebe, nicht durch Strenge.“

Zum letzten Mal scheint eine Vorladung wegen Fortbleibens vom heiligen Abendmahl 1819 erfolgt zu sein, wo ein Schneider sich mit seiner schlechten Kleidung entschuldigt, auf freundliche Vermahnung aber verspricht, zu kommen.

In den letzten 10 Jahren, 1914—1923, schwankte die Abendmahlziffer zwischen 600 und 769 bei etwa 1400 Seelen, die der Privatkommunikanten zwischen 13 und 28.

7. Die Verlobung (K. Buch 1686: sponsalia genannt) ging früher als kirchlich offizieller Akt der Proklamation voran und ist durchaus zu unterscheiden von dem, was man sonst so zu nennen pflegt. Sie war durch die Kirchenordnung festgelegt, wurde aber vom Volk vielfach mißachtet, das seine „Lövede“, wie sie 1646 im Stender-Haxsenschen Hausbuch heißt, für etwas rein Familiäres ansah. Daß bei dieser z. B. 1567 der Bräutigam der Braut ein „mest mit solver belecht“ (ein silberbeschlagenes Messer), die Braut dem Bräutigam einen „solver-handrink“ gab, erfahren wir aus einem Bericht aus Landwührden an Graf Anton betr. den Bruch eines Verlöbnisses. (Bei Sello, S. 62.)

Mehrfach werden bei K. Bis. Personen angegeben, die gegen die Verlöbnißordnung gefehlt hatten, ihre Verlobung dem Pastoren nicht angezeigt hatten, um sich von ihm „einschreiben“ zu lassen. 1703 wird geklagt, daß „heimliche Winkelverlöbnisse“ ohne Zuziehung des Beamten oder Pastoren jederzeit vorkommen, und 1715: „was die Verlöbnisse betrifft, sperren sich die Eingepfarrten noch immer wider die renovierte Verlöbnißordnung und wollen die Verlobten sich nicht bei dem Pastoren verordnetermaßen einschreiben lassen“, worauf geantwortet wird: „daß sie, sobald die Verlöbniß geschlossen, solches dem Pastoren anzuzeigen und sich einschreiben zu lassen sich nicht ferner weigern, so lieb ihnen ist, der obrigkeitlichen Ahndung zu entgehen.“ Einzelfälle werden erwähnt: — — — „dessen Vater mir ins Gesicht sagt, es wäre das Anschreiben nirgends zu nütze, sie

hätten sich verlobet und das wäre genug" (1715) und — — — „sagte mir ins Gesicht, er hätte sich nicht einschreiben lassen, so dürfte (= brauche) sein Sohn es auch nicht thun". (1715.) Ferner: „sie erschien, der Kerl aber nicht; gestand, daß sie einander arrhas (die Pfänder) gegeben, es hätte der sponsus aber seine wieder abgefordert, wober es bishero so gestanden". Eine andere wird ermahnt „den Kerrel in Güte zu gewinnen, umb binnen 6 Wochen diese Verlobung gehörig zu vollziehen, der schon über ein Jahr her heimlich mit ihr verlobt; nun scheint, als ob er sie nicht haben wolle". (Beides 1715.) 1719 werden 9 genannt, die diese Ordnung nicht geachtet haben. Später scheint sie sich mehr eingebürgert zu haben.

1740 wird festgestellt, daß keine Gebühren dafür zu entrichten sind. 1777 „für Verlobung zweier Personen nichts, als was ein jeder aus freiem Willen gibt". 1806 „bei Verlobungen gibt jeder angesehene Hausmann $\frac{1}{2}$ Pistole, fordern kann man nichts. Dagegen kostete die im Hause der Eltern vor dem Pastoren vollzogene Verlobung 1 Taler Gold. (1818.) Noch 1863 im Pfarrhause 15 Groschen, im Elternhause 1 Taler 15 Groschen. Wann dies in Wegfall gekommen ist und wie es eigentlich gehandhabt wurde, ist nicht zu ersehen.

8. Die Proklamation geschah, wenn kein Einspruch zu besorgen war, wohl an 2, meist an 3 Sonntagen und zwar grundsätzlich auch dann, wenn Bräutigam oder Braut nach Auswärts heirateten oder die Hochzeit Auswärts gehalten wurde. Trauung ohne vorangegangene Proklamation nur in Notfällen, verschuldeten und unverschuldeten. Bei der Proklamation wurden die „Ehrenprädikate" gegeben oder weggelassen, je nach Lage der Dinge. 1698: „Diese Kopulation ist zu Bremen geschehen, zumahlen dieselben ohne vorhergegangene Proklamation sich heimlich von hier gemacht und sich daselbst copuliren lassen, und sagt man, daß sie es deswegen gethan, weil die obgedachte Frauens-Persohn sich befürchtet, es möchte ihr bey der Proklamation der Titul gar zu disreputirlich sein; als haben sie sich lieber gar davongemacht, sie sind aber deswegen beym hochlöblichen Consistorio angegeben und von demselben zur gebührenden Straffe gezogen worden."

Um 1565 wird eine Proklamationsgebühr noch nicht erwähnt, doch schon 1589 heißt es: „von Breutejamb und Braut abzukundigen gibt jede Person 3 gr. = 6 gr., ebenso 1593. Dazu wird 1662 bemerkt: „wegen des Proklamirens und Kopulirens wirds nunmehr, nachdem die Leute sind, willkührlich verbessert" und 1714: „wenn Braut und Bräutigam sich proklamiren und abbieten lassen, giebt ein Bollbau wohl 1 Thaler, ein Halbbau oder Rötter 48 gr. Doch wurde 1777 festgelegt, daß ein Hausmann 48 gr., ein Halbbausmann 36, ein Rötter 18 gr. zu zahlen habe, sowie daß für einen Proklamationschein derjenigen Person, die außerhalb des Landes zu wohnen komme, 12 gr. extra zu bezahlen seien.

9. Die Trauung geschah früher grundsätzlich, doch nicht ausnahmslos, in der Kirche; die Advents- und Fastenzeit waren für sie „geschlossene Zeiten“, von denen nur oberliche Dispensation befreien konnte. Zur Eingehung einer zweiten Ehe vor Ablauf der einjährigen Trauerzeit bedurfte es auch besonderer Erlaubnis. 1609 wird in Häusern und in den geschlossenen Zeiten gar nicht getraut, doch kommen Haustrauungen im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach vor. Die Zeit für die Trauung in der Kirche war 2 bis 3 Uhr Nachmittags, doch wird gelegentlich geklagt, daß ein Brautpaar erst um 6 Uhr gekommen (1714) „maßen leider die stolzen Leute die ungegründete? haben, je später (am Tage) sie sich copuliren lassen, je größere Ehre und Ansehen sie davon haben.“ 1719 wird bemerkt, daß die Trauungszeit von 12 bis 1 Uhr ist, und einer, der dagegen gefehlt, wird zu 48 gr. „zu milden Zwecken“ verurteilt.

Trauung im Hause war nur gegen Abgabe von 1 Tonne = 8 Himten oder Scheffel Gerste oder auch 2 Talern an die Armen gestattet, welche schon 1699 (Armenbuch 1700) entrichtet wurde. Einzeln (1702) wird auch eine Trauung in der Pastorei vermerkt, später öfter. Wie alle Dispensationsgebühren wurde auch diese durch Artikel 119 des R. Verf. Gesetzes aufgehoben, doch blieb sie hier durch ein Versehen bis 1864 bestehen.

1642, R. Bif. ein Paar, das ohne Einwilligung der Eltern getraut worden, muß „ein Feld Kirchenfenster“ stiften. 1691 eine Trauung „im Hause und auf dem Bette propter desertionis metum“, aus Furcht, daß er sie verläßt.

Bei der Trauung wurde die „Brautmesse“ gesungen, über die leider nichts Näheres zu finden ist, später mit Orgelbegleitung, jedoch nur bei Kranzhochzeiten und, anfänglich wenigstens, wenn beide Brautleute eheliche Kinder waren. 1714: „Der Bräutigam ist ein unehelich gezeugter Sohn, dessen ungeachtet verlangte er doch, daß die Brautmesse mit Kühlung der Orgel gesungen würde“.

Die Trauung selbst wurde nach vorhergegangener Rede (eine solche von Pastor Gleimius 1742 gehaltene im Oberkirchenratsarchiv) nach feststehendem Formular vollzogen; die Brautleute und der oder die „Beigänger“ legten dann ein „Opfer“ für den Pastor auf den Altar — wobei es, wie mir hier noch erzählt wurde, wohl vorkam, daß einer beim Hinlegen seines Opfers von dem der andern etwas wegnahm, daher die Redensart stammen soll: „he nimmt et, wo he et kriegen kann, oof vomt Altar.“

Der Pastor bekam 1565 bei einer Trauung „vom brudt unde brudginame dat offer“, welches 1589 näher bestimmt wird: „wenn sie ehelig zusammengegeben werden, opffert der Breutigam 3 gr., Breutigams beigenger 1 gr., die braut 1 gr.“ Der Küster erhielt nur „von der Brautt 3 gr.“ Ebenso 1593. Dagegen wird 1662 festgestellt, daß ein Hausmann 36 gr., ein Köter 12 gibt, aber nur an den Küster, der 1681 klagt, daß diese Gebühr nicht eingehe, worauf

Ezekution gedroht wird. Auch 1714 ist die Gebühr für den Pastor noch schwankend: „wenn sie copulirt werden, opfert Braut und Bräutigam nach Belieben, und einer, der bei dem Bräutigam gehet, wovon nichts gewisses zu melden, maßen einige sich höflich, andere aber filzig und karg aufführen.“

1740 forderte Pastor Gleimius von Braut, Bräutigam und ihren Beiständen je ein, also 4 Opfer von 6—7 $\frac{1}{2}$ gr. (Köter), 12—15 gr. (Halbhausmann) und 24 gr. (Hausmann), wogegen die Gemeinde nur ein Opfergeld von 6, 12 und 24 gr. zugestehen wollte. Es wurden dann 4 Opfer von je 6, 12 und 24 gr. festgelegt. Für eine Hauskopulation bekam der Pastor 3 Taler, der Küster bis 1740, wie es scheint, 48 gr., dann aber 2 Taler unter Einrechnung des Musikgeldes und nach dessen Wegfall (1803) 1 Taler 24 gr. Gold. Für eine Kopulation in der Kirche bekam der Küster „für die Kirche aufzuschließen und für den Gesang“ seit 1740 von einem Halbbau 24 gr., außerdem als Organist für das Orgelspiel bei einer Trauung 24 gr., der Bälgentreter 6 gr.

Den Organisten des Landes wurde 1707, „wo solches Herkommen“, gestattet, die „Aufwartung mit Musik“ bei Hochzeiten auszuüben und dafür das Tanzgeld einzunehmen. 1753 wurde ihnen jedoch die persönliche Mitwirkung dabei untersagt und nur die Verpachtung an andere Musikanten gestattet. Bei nächster Personalveränderung sollte auch dies aufhören und dem Organisten nur eine Abgabe von den Musikanten gegeben werden. 1777 wird hier die Pachtsumme jährlich auf 3 Taler angeschlagen und bemerkt, der Küster erhalte bei jeder Hauskopulation 2 Taler. 1803 wollte eine sehr erregte Gemeindeversammlung ihm nur 48 gr. zubilligen, doch wurde die Gebühr auf 1 Taler 24 gr. festgesetzt.

Die Kranzverweigerung nach der Geburt eines unehelichen Kindes oder bei „Nußhochzeit“ hat von jeher in der Gemeinde bestanden. 1668: „die Braut ohne Kranz und mit aufgebundenen Haaren, die sich sonst anders allbereit auspuzen lassen“. Außer dem Kranz waren die „fliegenden Haare“ das Ehrenzeichen der Braut, wie mehrfach (z. B. 1714) bemerkt wird. Wurde der Brautkranz erschlichen, wohl gar „aller Warnungen ungeachtet“ (Taufregister 1682), so erfolgte Bestrafung bei der nächsten K. Bis.; ebenfalls, doch meist milder, wenn er nicht getragen war.

1659 wird ein Paar getraut, dem 3 Tage vorher ein Kind geboren, und dieses dann getauft, das die Mutter während der Trauung in den Armen hält.

1681 werden bei „Anticipation“ 8 Taler, auch 4 Taler Brüche erkannt, auch Halseisen oder 2 Goldgulden; 1688: 2 Taler und Kirchenbuße; 1695: 1 Taler, scharfer Verweis, 2 Mark „Lübsch“; 1703: 1 Taler an die Kirche oder die Armen, 2 Tage Arbeit an Kirche oder Pastorei, usw. Die Kirchenbuße wurde 1770 abgeschafft, die

„Frühväterbrüche“ flossen in die Kirchenkasse, 1790 in die „Schulbibliothek“, später wurden auch sie abgeschafft.

Bei Hochzeiten wurde früher und wird gelegentlich noch jetzt großer Aufwand getrieben. Das schon unter „Taufe“ erwähnte Luruzedikt der Stadt Bremen für Landwührden bestimmte 1438:

„to deme ersten setten wy unde beden wy allen unde enem jēwelken besunderen inwoneren deses landes, he sy ryke edder arm: we ene wertschup ener brutlechte don wyl, de enschal nene mene bode don vom dorpen to dorpen, sunder he moch siner vrund bydden laten, wo vele he wel, de schal he bidden offte bidden laten enen jēwelken in sine jegenwardicheit, unde den mach he gutliken don myt kosten unde drande, alz he alderbeste kan. Unde de koste der wertschup enschal nicht leng waren men des avendes, als de bruavent is, unde den anderen dach, als de brutmorgen is und nich leng; anders enschal men vor noch na nenerleyge koste noch drinkent holden van der brutlechte wegen. Were aver, dat an dem derden dage deser brutlecht jement jenighe vromde lude buten landes inbehelde, dar mach he siner vrund vhye edder fesse to bidden, den vranden luden mit etende unde drinkende den dach selschup to donde unde vrolyk to wesende, unde nich leng. Were aver, dat jement desse stücke breke, de schal dat deme rade beteren myt viff marken, sunder gnade.

Bortmer, to der schowinge enschal men nenerlyge openbare koste don, unde of nicht mer den ene tunnen beres schenken, by demselven broke“.

Mit ungebetenen Gästen sollte nach der „Willkur“ von 1498, später nach der Landgerichtsordnung von 1589 verfahren werden, wie oben bei „Taufe“ angegeben.

1609 wird geklagt, daß bei Copulationen „groß Getummel geschehe“, und im Bis. Abschied heißt es: „als mir auch berichtet worden wan Bräutigam und Braut in die Kirche zur Copulation kommen, das sie wolbezechte Gesellschaft mit sich bringen, welche in der Kirchen und auffe Kirchhove allerhandt unflateren, unlust und tumult mit rueffen, schlagen, schießen und anderen Leichtfertigkeiten anrichten, So sollen der Vogt, Belehnten und Außkündiger darauff Achtung geben und dergleichen Verbrecher, wo nicht gar beim Kopff nehmen, dennoch zu register setzen, da sie alsdann woll sollen gefunden werden“.

1632: während die Männer sich ordentlich betragen, schlagen die Weiber die aus der Kirche gehenden Männer auf den Rücken und richten allerlei Tumult an.

1703 wird bemerkt, daß niemand bezechet zur Copulation komme und diese vor dem Hochzeitessen, um 2 oder 3 Uhr stattfindet, doch gab es 1715 „viel Unlust und verdrießliches Schießen“, und der Bis. Abschied droht: „und da bey der Hochzeit zuweilen noch eine Unlust mit Schießen und andern tumultiren erregt wird, Alß wird der Königl. Beamte, so wohl die spät Kommenden des vorhergehenden

articulz, als solche tumultirende in Erfahrung bringen, und zur Strafe zu ziehen die nötige Sorge tragen“.

Ueber einen Einzelfall erfahren wir 1719 näheres: bei einer Hochzeit „da man wider Verbot des Nachmittags sehr spät nach 4 Uhr zur Kirche gekommen, ist auch überdem wider Königl. Verordnung gar oft mit dem Gewehr loß geschossen“. Der damalige Bräutigam erscheint und gesteht zu, daß er zu spät zur Kirche gekommen, es hätte aber an seiner Braut gelegen, daß sie sich verspätet. Er wurde ernstlich vermahnt und, da er um 12 oder wenigstens 1 Uhr hätte zur Trauung kommen sollen, zu 48 gr. „zu milden Zwecken“ verurteilt. „Wegen des Schießens wurde er ermahnt, die Urheber zu melden; gestand, daß er das Schießen gehört(!), wüßte aber nicht eigentlich, wer es gethan, als daß ein gewisser Korporal von der oldenb. Garnison, die hier auf Exekution liegt, möchte geschossen haben. Ihm ward bedeutet, daß er für die desfallsigen Brüche einstehen müsse, weil er niemand nennen wollte, bis die rechten Urheber ausgemacht wären“. Denen sollte das Amt nachforschen.

Auch weiterhin kommen ähnliche Fälle vor und wiederholt sich die Klage über „einige Unlust und Bezechtheit“, wohl mit der Frage: „aber wie dem abzuhelpen?“ 1735 und 1783 „es ist wohl geschehen, daß einige von den Brautleuten zu viel getrunken hatten“, was wohl heißen soll: „einige von der Hochzeitsgesellschaft“, „Sonst pflegen auch wohl hier zu Lande die jungen Leute in solchen Fällen Musik zu machen und ein Freudengeschrei zu erheben.“

Das letztere geschieht auch jetzt noch gelegentlich, gilt aber nicht für fein. Bielsach wird auch ein Tau über die Straße gespannt, und der Bräutigam muß ein Lösegeld geben.

Wohl um die hohen, mit einer großen Hochzeit verbundenen Kosten zu sparen, ließen (1703, 1719, 1724 und sonst) manche Brautpaare sich auswärts, und zwar eigentümlicher Weise in Bremen, trauen. (1698 aus einem anderen Grunde.)

10. Die Beerdigung. 1750 wird bemerkt, daß das früher übliche (und verbotene) Vorgeläute vor dem Begräbnistage nun nicht mehr stattfindet. 1765 läßt ein Neuenlander Mittags läuten, da Abends die „stille“ Beerdigung seines 2 jährigen Kindes nach Abdankung im Hause ist. Der Amtsverwalter klagt beim Konsistorium; Strafe 48 gr. „zur Armenbüchse des Konsistoriums“ und Kosten 3 Taler 56 gr. 1768 geschieht es mehrmals wieder; Pastor Herbart beruft sich auf die Sitte, auch habe von Bigen selbst schon Dispens dazu erteilt, was dieser in Abrede stellt. Das Konsistorium verbietet das dispensieren vom Verbot des Vorgeläutes; der Pastor solle sich nach der Kirchenordnung richten.

Früher fanden die Beerdigungen häufig erst 14 Tage nach dem Tode statt, weil vielerlei Anschaffungen zu machen und Vorbereitungen zu treffen waren für die große Feier, die mit der Beerdigung verbunden war. Da das Register der Verstorbenen erst seit 1770

auch den Todestag angibt, ist das meist nur mit Hilfe von Hausbüchern und Leichensteinen festzustellen. Gelegentlich wird der Todestag aber auch schon vor 1770 im Kirchenbuch genannt.

Die Tageszeit der Beerdigung war eigentlich zwischen 12 und 1 Uhr (1735), doch galt auch hierbei „je später, je größere Ehre und Ansehen sie davon haben“ (1714), und nicht selten wurden Beerdigungen am späten Abend oder gar um Mitternacht bei Lampen, Fackeln und Laternen vollzogen. Das taten auch Amtsverwalter und Pastoren. Die Hausleute sahen ihre Ehre meist in einer „großen Beerdigung“ mit Abdankung (Parentation, Sargrede) im Hause und Leichenpredigt in der Kirche, eingeleitet und beschlossen mit Essen, Trinken und Rauchen.

In der Kirche beerdigt zu werden war das Recht der Pastoren und Amtsverwalter nebst Frauen und Kindern; 1707 wurde es auf besondere Vergünstigung des Konsistoriums dem Amtsverwalter Fuchs auch für seine Mutter gestattet. Einzeln wurde auf dieses Recht auch verzichtet. 1773 ließ Pastor Herbart, als sein Sohn starb, ein Pfarrbegräbniß auf dem Kirchhof einrichten; darin ließ dann Pastor Hemmi auch seine Frau beerdigen. Der letzte in der Kirche beerdigte scheint der Amtsverwalter von Bigen gewesen zu sein, 1783. Bei der Witwe des Amtsvogts Queccius, die 1701 „eines gewaltsamen Todes“ (Selbstmord) starb, wird hinten im Kirchenbuch besonders bemerkt, daß sie auf Befehl des Konsistoriums auf dem Kirchhof begraben worden. 1767 wurde das Recht der Beerdigung in der Kirche auf die „Beamten“ und Pastoren für ihre eigenen Personen beschränkt, 1778 wieder auf ihre Frauen ausgedehnt. 1802 verzichteten Pastor Langreuter und Amtsverwalter Räder auf das Recht, das übrigens bald ganz aufgehoben wurde. Nachweislich sind hier in der Kirche sonst nur beerdigt ein Junker v. d. Vieth, der 1720 in Maihausen starb, wohl wegen einiger Legate an die Pfarre und die Armen, und 1733 der hiesige Apotheker Hansen, dessen Angehörige diese Ehre wohl teuer erkaufen mußten.

Die Beerdigung als kirchlicher Akt hatte früher viel mehr Abstufungen als jetzt, wo nur im Hause eine Rede gehalten und dann eine ziemlich feststehende Formel gesprochen, oder nur am Grabe die Rede gehalten und dann auch die Formel gesprochen wird.

Zunächst der Gesang der Schulkinder, von dem aber nur ganz gelegentlich die Rede ist. 1662 klagt der Pastor, daß etliche Eltern ihre Kinder vom Gesang bei den Leichen „mehr ab, denn dazu halten“, worauf verfügt wird, daß die Leichen von den Kindern des betreffenden Dorfes zu besingen sind, oder es sind 12 gr. an die Schule zu bezahlen, wohl an die, deren Kinder dann singen. 1681: „daß die Kinder zum Gesang in der Kirchen und bei Leichen auch nicht geschicket werden“. Bescheid: „die Kinder sollen nebst ihren Schuelmeistern zur rechten Zeit sich bei den Leichen einfinden, bei Straffe 10 (!) Goldgulden“. Auch 1714, wo bemerkt wird, daß der

Küster für sein: „ich hab' mein Sach' Gott heimgestellt“, also für sein Singen bei Parentation oder Leichenpredigt 2 Taler bekommt, ist nicht zu ersehen, ob er mit den Kindern seiner Schule oder der des betreffenden Dorfes im Trauerhause sang. 1777 wird erwähnt, daß die Leichen mit Gesang aus dem Hause geholt wurden. 1744 wird dem Schulhalter in Neuenlande verboten, bei dortigen Leichen im Sterbehause zu singen, da dies zum Nachteil des Küsters sei. Er erklärt, es sei so Gebrauch, doch wolle er es gern lassen, denn er erhalte nichts dafür.

1831 wurde bei Parentationen, Leichenpredigten (von der Kanzel) und „Sermonen“ (vom Altar) noch gesungen, wenn auch bei den ersteren nicht immer, und ebenfalls am Grabe, bis es zugeschaufelt war. 1892 bestand nur noch das Singen vom Kirchhofstor bis zum Grabe und am Grabe zum Schluß; 1895 wurde auch das aufgehoben.

1898 wurde ein Leichenwagen angeschafft, wozu die Kirchencasse unentgeltlich Pferde und Fuhrmann stellt. Dedesdorf soll die erste Gemeinde in Deutschland gewesen sein, die dies einführte.

Parentation im Hause, dann Leichenpredigt von der Kanzel, wobei der Sarg im Gange vor der Kanzel stand (1679 wird eine Frau „die sich viel Jahr von der Kirch und Kommunion abgehalten“, wohl ehrlich begraben, aber ihr Sarg nicht vorher in die Kirche gebracht) und endlich Formel und Gebet am Grabe war bei „besseren Leuten“ die gewöhnliche Form der Beerdigung, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht alle im Hause singen, einige aber zur Leichenpredigt „auf der Orgel ein Gesang oder Aria spielen“ ließen, was doch so selten vorkam, daß keine feste Gebühr dafür angesetzt, sondern die Vergütung an den Organisten „in die freiwillige discretion dessen, der es verlangte, gestellt war“.

Anderere ließen nur eine Leichenpredigt von der Kanzel halten, die Geringeren nur „einen Sermon“ vom Altar; daß nur am Grabe gesprochen wurde, scheint in älterer Zeit gar nicht vorgekommen zu sein.

Wann die Leichenpredigt nach der Parentation wegfiel und wann Leichenpredigt oder Sermon durch die Rede am Grabe ersetzt wurde, läßt sich nicht feststellen.

Etwas besonderes waren die „stillen Beerdigungen“, die übrigens verschiedenartig waren. Ursprünglich scheinen sie ohne Gesang, ohne Geläute und ohne jede Mitwirkung des Pastoren, außer daß er im Talar mitging, sich vollzogen zu haben und meist des Abends, wohl auch in der Nacht. Sie unterlagen einer Gebühr „an milde Zwecke“ in Höhe von 1—2 Talern, und es mußte in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Konsistoriums „durch einen expresse Boten“ eingeholt werden. Einzelne scheint es auch, daß der Pastor überhaupt nicht mitging, andererseits kam es öfter vor, daß er vor der stillen Beerdigung die Abdankung im Hause hielt. Solche stillen Beerdigungen wurden sowohl von sehr kirchlichen wie von unkirchlichen

Leuten verlangt. Später wurde es auch wohl Gebrauch, den Pastoren dabei nur das Vaterunser beten zu lassen oder noch sonst ein Gebet, ja auch eine richtige Grabrede, so daß die „Stille“ eigentlich nur im Fehlen des Geläutes bestand. Jetzt ist die Sitte ganz abgekommen. Sie unterlag einer Gebühr an die Kirchenkasse.

Nach der Leichenrede im Hause oder der Leichenpredigt in der Kirche, vielleicht auch nach dem „Sermon“ wurde ein „Personale“, Lebenslauf des Verstorbenen, verlesen, nach ziemlich feststehendem Schema vom Schulhalter des betreffenden Dorfes abgefaßt, der dafür von den Angehörigen eine beliebige Vergütung erhielt. Die Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits wurden darin aufgeführt, soweit man Nachricht von ihnen hatte. Bei der K. Bis. 1786 wurde auf Bitten der Schulhalter dem Pastoren untersagt, ein nicht von ihnen abgefaßtes Personale zu verlesen. Einige solche Personalia haben sich noch erhalten. Das älteste, das des Johann Eylers von Wiemsdorf, 1742, ist sehr ausführlich von Pastor Gleimius abgefaßt, eines von 1760 (Frau Eimers geb. Harsen, Overwarfe) vom Küster Peterzhagen. Wann die Verlesung des Personale aufgehört hat, steht nicht fest.

„Wasserleichen“, die hier nicht selten antreiben und die, wenn unbekannt, früher still beerdigt wurden, werden jetzt kirchlich beerdigt mit Glockengeläute und kurzer Rede. Früher verfuhr man damit sehr verschieden. 1668 „NB! Pestzeit! Am 22. Juli von einigen Schiffleuten ein Todter in der Weser angetroffen und hie zu Lande gebracht, welcher, weil es der Zustand des Körpers sowohl als auch unser's Ländchens vor diesmal, von den Herren Schweden aus Sorge vor die hin und wieder jenseit der Weser grassirenden Pest mit Wachten umb und umb besetzt, nicht anders hat leiden wollen, alsbald im Ufer, so gut man vermocht, ist begraben worden“.

1680: „ist ein todter, welcher dem Ansehen nach ein Boeß-Mann (Bestmann) gewesen, allhie bei der Schlingen von denen daran Arbeitenden antreibend gefunden und nach dessen Anmeldung alsbald, weil er schon sehr verseht und angesteckt, auf Verordnung an der Teichstrecke beerdiget“.

1692: „eine angetriebene unbekante Weibsperson, welche, nachdem sie tags vorher auf des hiesigen Herrn Amtsverwalters von Stöcken Befehl me inscio (ohne mein Wissen) am Ufer verscharrt worden, me commiserante (da mir das leid tat) durch den Kirchenboten ausgegraben und, auf meinen Vorschuß mit Sarg versehen, mit ordentlichen Ceremonien auf hiesigem Kirchhof begraben wurde“.

Mehrfach wurden auch auf See verstorbene oder verunglückte Schiffer hier zu Lande gebracht, um beerdigt zu werden. So wird 1773 ein Dedesdorfer, der bei einem Sturm in der Nähe von Wangeroog, nachdem der Kahn, auf dem er als Knecht gefahren, gescheitert, im Wasser umgekommen, durch einen unbekanten Schiffer auf die Weser gebracht, woselbst er am jenseitigen Ufer, an einer

Schlinge angebunden, gefunden worden. 1788 ist Dierk Ahrens von Neuenlande in Grönland auf 72 Grad nördlicher Breite am 11. April gestorben und von seinem Reisegefährten Joh. Bernh. Bornholt treulich mitgebracht und am 24. Juli hier beerdigt. 1795 am 14. Juli werden 4 fremde Matrosen, die am 21. Juni bei Grönland im Walfischfang verunglückt, hier des Abends still begraben, und am 30. Juli wieder einer, der am 18. Mai bei Grönland an einer hitzigen Krankheit gestorben, hier mit Sermon beerdigt. Ähnliche Beispiele enthält das Kirchenbuch noch mehrere.

Wenn 1609 bei der Visitation angeordnet wird, daß Abendmahlsverächtern „die gewöhnliche Ceremonien mit beleuten, singen und begrebnuß keineswegs widerfahren sollen“ und 1643 solchen das „eiselche Begräbniß“ (siehe oben) angedroht wird, oder 1619 (Landesarchiv XIX, 31) bestimmt wird „wer unter der Kirche säuft, soll zur Zeit seines Todes für keinen Christen gehalten werden“, so mag man fragen, ob diese schweren Maßregeln, die zwar abschreckend wirken konnten, aber die unschuldigen Angehörigen furchtbar hart treffen mußten, auch wirklich gelegentlich durchgeführt wurden. Es wird nie ausdrücklich erwähnt. Nur einmal verweigert Pastor Lipmann 1643 einem „gottlosen Weibe“ von Neuenlande das Begräbnis, aber eine Person „die sich viel Jahr von der Kirch und Kommunion abgehalten, wird 1679 ehrlich begraben, nur daß ihr Sarg nicht vorher in die Kirche gebracht wird. Mehrfach findet sich die Bemerkung, daß der Verstorbene ein „Verächter“ gewesen, doch nie wird dabei von der Verweigerung des christlichen Begräbnisses etwas gesagt, nur 1683: „liegt allhie auf dem Kirchhof hart an der Süderpforte begraben, desce meo exemplo“. (lerne durch mein Beispiel.)

Dagegen wird ein betrunken ertrunken Gefundener 1656 auf Verordnung des Konsistoriums auf dem Kirchhof „ohn alle andere gebräuchliche Ceremonien“ begraben, 1704 ein gleicher ebenso „ohne Klang und Gesang, ohne Gesolge usw., und 1706 wird einer sehr anstößigen Person aus Neuenlande, die doch vor ihrem Tode noch „berichtet“ worden, zwar mit Erlaubnis des Konsistoriums ein christliches Begräbnis, nur ohne Geläute, zugestanden, aber der Amtmann von Hagen verbietet den Neuenlandern, sie herfahren zu lassen. Sie tun es heimlich, und die Beerdigung erfolgt „ohne Geläute, Gesang und Sermon, auch ohne Begleitung und Nachfolge eines einzigen Menschen“.

Ohne Bedenken wird 1704 einem Reformierten die Leichenpredigt gehalten, 1707 einer katholischen Frau eine Parentation.

Vielen Abstufungen war das Geläute bei Beerdigungen unterworfen. Kinder „die noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen“, durften nicht mit der großen Glocke beläutet werden. Hat der Küster es (der Bezahlung wegen) doch getan, so bemerkt der Pastor, daß es ohne sein Vorwissen geschehen, 1691. Ein Schreiben des Gen.=Sup.

Gregorius Michael an Pastor Spießmacher 1682 stellt fest, daß der Kirche dafür von Hausleuten 2 Taler, von Halbhausleuten 1 Taler zustehet. 1731 wird diese Zahlung dem Amtsverwalter Conradi für 2 Kinder nicht abgefordert wegen seiner vielen unentgeltlichen Mühe in Kirchensachen, während 7 andere Personen dafür bezahlen müssen. Im übrigen handelte es sich bei den Abstufungen im Geläute wesentlich darum, was man dafür bezahlen wollte. Die Gebühr bekam der Küster.

Seit 1786 hörte das Geläute auf, wenn die Leiche auf den Kirchhof getragen wurde, und zwar wegen der Gefahr, daß der „Knäpel“ aus der Glocke fliegen könnte, was schon mehrmals auch hier geschehen war. (In Strückhausen war damals einer dadurch erschlagen worden.) Später wurde aber wieder geläutet, bis die Leiche am Grabe war, nachdem sie einmal um die Kirche herumgetragen worden. Diese letztere Sitte wurde im Laufe der Zeit dahin abgeändert, daß sie den Chor der Kirche passiert haben mußte, doch wurde in den letzten Jahren, wo der alte Kirchhof noch benutzt wurde, auch dies nicht mehr streng innegehalten.

Sehr verschieden waren die Gebühren des kirchlichen Begräbnisses. Nicht immer gingen sie glatt ein: 1748 verzeichnet Pastor Gleimius auf einem Zettel, daß ein Johann Otten ihm von 1735 für eine Leichenrede 12 gr., von 1736 für eine Privatkommunion und eine Fürbitte je 6 gr., von 1746 für eine Leichenrede 12 gr. noch schuldig sei. 1707 notiert Pastor Dreas, daß eine fremde Frau am Tage des Begräbnisses ihres unehelichen Kindes, ohne die Tauf- und Begräbnisgebühren zu bezahlen, „davongeloffen“. Ein „gratis“ findet sich bei Beerdigungen mehrfach.

1565: „vom houet Dode (Haupttoten) 1 Brod unde $\frac{1}{2}$ side speckz, vann enem anderen Dode 1 Brod und schottel ful botter“ und 1589 „vom Haupttodten eine halbe seiten speckz, ein Brott undt sechs Grote, vom anderen todten ein Brott und eine schußell vol Butter. 1593 ebenso. Der Küster erhält 1589 „vom haupttodten eine halbe seiten speckz, ein Brott und ein halb vierndell bier oder dafür 4 gr., von geringen todten einen grotten, ein Brott und eine schußel Butter“. 1593 noch hinzugefügt „und beutelgelt“.

1662 kommen die 6 gr. nicht mehr ein, von den übrigen Beerdigungsgebühren wird bemerkt, sie seien nur für Bauleute zu verstehen, Köter geben von Haupttoten $\frac{1}{2}$ Taler, von den andern 12 bis 18 gr., und für den Küster heißt es: „ein Kind wenn zur Erde bestätigt wird oder einer, der noch nicht zum Tisch des Herrn gewesen, bringt 12 gr., ein Haupttodter aus der vollen Bau thut eine halbe seit speck und ein haußgebacken Brodt, für den Gesang aber, wenn der Tote aus dem Hause geholet wird, kombt ein halber Thaler“.

1714 ist die Naturalgebühr schon in eine Geldgebühr umgewandelt. „Wird Jemand begraben mit Parentation oder Leichpredigt, so hat der Pastor dafür 3 Thaler, der Küster aber für sein „ich hab“

mein Sach' Gott heimgestellt" — also für sein Singen — 2 Thaler, da doch der Pastor wohl 4 verdienet hätte und der Küster wohl mit 1 vorlieb nehmen könnte". Eine Leiche ohne Parentation und nur einer Predigt von der Kanzel gibt an Pastor und Küster einen jeden 1 $\frac{1}{2}$ Taler. Ein Halbbau oder Kötter „wenn es alte Todte sein oder daß sie nur zum heil. Abendmahl gewesen sein, und ein Sermon vor dem Altar gehalten wird, davor kriegt Pastor und Küster je 36 gr., vor ein Kind aber jeder 12 gr.“ Ebenso 1740 und 1777, doch mit der genaueren Bestimmung, daß für die Beerdigung eines Vollbau-Kindes 36 gr. zu bezahlen sind und daß für Parentation und (nicht: oder) Leichpredigt 3 Taler und ebensoviel für eine „Standrede“ im Hause abends bei stiller Beerdigung gegeben werden müssen. Als Gebühren für den Küster werden festgesetzt: von einem noch nicht zum heil. Abendmahl gewesenem Kinde eines Kötters 12 gr., eines Halbbauen 24 gr., eines Hausmanns 36 gr., und für das Geläute mit der kleinen Glocke 6 gr.; von Erwachsenen 36 gr., 54 gr. und 1 Taler, für das Geläute mit beiden Glocken 12 gr.; bei Leichenpredigten ohne Unterschied 1 Thaler 36 gr. und für das Geläute mit beiden Glocken 24 gr., wenn aber die Leiche mit Gesang aus dem Hause geholt wird, 2 Taler und für das Geläute mit beiden Glocken 24 gr.; für stille Beerdigungen ebenso.

Seit 1769 durften Pastor und Küster für die Beerdigung von Armenleichen nicht mehr, wie vordem, die Gebühr aus der Armenkasse beziehen, doch wurde aus dieser dem Küster das Geläute mit 6 und 12 gr. noch vergütet. Dies wurde 1842 abgeschafft, da Arme verordnungsmäßig ohne Feierlichkeit beerdigt werden sollten (!) 1831 kostete eine stille Beerdigung ohne Geläute, Gesang und Rede 3 Taler, eine Parentation mit oder ohne Gesang und mit Geläute 3 Taler, eine Leichenpredigt mit Geläute und Gesang 1 $\frac{1}{2}$ Taler, ein Sermon am Altar mit Geläute und Gesang 36 gr. Gesungen wurde am Grabe, bis es zugeschaufelt war, gesungen auch in der Kirche, bei der Leichenpredigt vor, beim Sermon nach der Beerdigung. Pastor Kuhlmann fand auch Beerdigung „mit Geläute, ohne Gesang und Pastor“ zu 36 gr. vor und schaffte dies ab; er hielt den „Sermon“ am Grab oder auf der Kanzel. Wann Leichenpredigt und Sermon in der Kirche abgekommen sind, findet sich nicht.

Der Aufwand bei Beerdigungen war früher sehr groß. Das Burzsedikt von 1438 bestimmte: „vortmer enschall nement to nener Döengrafft mer koste don; men den vrunden mach he wol koste don mit ener tunnen beres, anders enschal dar nement to gan; we dat breke, de schal dat aver dem rade beteren mit vyff marken“. Auch spätere gesetzliche Einschränkungsgebote hatten wenig Erfolg.

1769 heißt es: „es werden zwar nach Unterschied der Familien ziemlich viel Leute zu Beerdigungen gebeten, indessen wird nichts weiter als Käse, Butter und Brod nebst Bier und Branntwein zum Besten gegeben, und es gehet dabei noch ziemlich ordentlich her“, und

1783: „ich kehre zwar nach der Leichenbegängniß nicht wieder in das Trauerhaus ein, aber meinem Beispiel folgen nicht alle Leichenbegleiter. Es wird in Dedesdorf, wie von jeher gebräuchlich, von den Honoratioren eine ordentliche Trauermahlzeit, jedoch kalte Speisen, und ein Glas Wein zum Besten gegeben. Die Hausleute traktiren mit Käse, Butter und Brod und gemeiniglich mit Bremer Bier. Neulich hörte ich, daß sogar schon bei der Einladung zum Wieder-einkehren gebeten wurde. Es geht zwar gemeiniglich dabei ziemlich ordentlich zu, allein es ist doch verordnungswidrig, und ich wünschte, daß es abgestellt würde“.

Von solchen „Totenbieren“ wird 1735 und 1750 berichtet, daß sie aufgehört haben, dazwischen, 1738, daß sie noch nicht gänzlich abgeschafft seien; in der Stille bestanden sie eben weiter. Was eine solche größere Beerdigung kostete, erfahren wir aus einer Aufzeichnung aus Inneckens Haus zu Buttell, wo 1767 eine 84 jährige Großmutter am 12. Mai starb und — der vielen Anschaffungen und Vorbereitungen wegen — erst am 26. Mai beerdigt wurde. Da wird aufgezählt:

an Bier 4 Tonnen à 4 Th. = 16 Th., an Fracht und	
Zoll 1 Th.	17 Th.
127 Pfund Käse à 3 gr.	5 Th. 21 gr.
1 Anker Franzbranntwein	7 Th.
Pfeifen und Toback	4 Th.
10 Himten Weizen à 1 Th.	10 Th.
10 Himten Roggen à 1 Th.	10 Th.
an den Zimmermann vor das Sarg	10 Th.
1 Pfund Thee	60 gr.
5 Pfund Kaffeebohnen	1 Th. 18 gr.
10 Pfund Zucker à 18 gr.	2 Th. 36 gr.
an den Pastoren 3 Th., an den Küster 2 Th.	5 Th.
vor das Totenlaken und Geläut	1 Th.
50 Pfund Sirob à 3 1/2 gr.	2 Th. 36 gr.
Trauerkleider	20 Th.
Dem Ruhlengräber für den Stein ab und aufzu-	
bringen	1 Th. 48 gr.
an Lichte	1 Th.
an Kleinigkeiten	5 Th.

Das macht zusammen 104 Thaler 3 gr. Setzt man davon die Kosten für Trauerkleider, Sarg und eigentliche Beerdigung ab, so bleibt noch immer die nicht geringe Summe von 66 Thaler 27 gr., die aber wohl oft noch weit überschritten wurde. Noch aus der Zeit um 1880 wird erzählt, daß die Bewirtungen bei Beerdigungen zuweilen zu Trinkgelagen ausarteten. Jetzt ist längst eine vernünftige Mäßigung eingetreten. Kaum daß den Trägern noch hie und da ein Glas Wein gereicht wird. Leider gehen manche aus dem Gefolge vom

Kirchhof noch erst ins Wirtshaus, meist allerdings nur auf kurze Zeit. Die Leidtragenden pflegen es nicht zu tun.

11. Gottesdienst. Sein Beginn um 9 Uhr im Sommer, um 10 Uhr im Winter schon 1688 und 1703, während 1618 (Landezarchiv XIX, 131) im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr. Da war es nicht zu verwundern, wenn 1609 geklagt wird, daß der Pastor „den Sommer über die Predigt zu lange aufschiebe, müssen die Leute oft eine ganze Stunde warten, ehe die Predigt angehe“, aber auch nicht, daß dieses Wartenmüssen die „Krüge“ füllte. 1609: „sei ein Krug nahe bei der Kirche, und gehe eine Thür auf den Kirchhof, darin lassen sich die Leute unter der Predigt häufig finden. Bittet, das Bierzapfen unter der Predigt zu verbieten. Auch bleiben die Leute unter der Predigt auf dem Kirchhof wohl sitzen; unter dem Gesange kommen wenig hinein“. Der Bis. Abschied eifert dagegen: „demnach wir auch erfahren, das des Sonntages und auff Feiertage unter dem singen, auch unter der Predigt ruchlose Leute umb die Kirche spazieren, auff dem Kirchhove an der Mauren müßig stehen, sitzen oder liegen, ja beim Bier oder Brantwein sich finden und für geendigter Predigt ohne Not zur Kirchen hinaus dem Krüge zulauffen, so sollen der Vogt, Belehnten und Aufkundiger darauff und in Sonderheit auf die Kruege Achtung geben und Bleiß vorwenden, daß solche gottlose verechter und entheiliger des Sabbats mit allem ernst angesehen und gestraffet werden mögen“. 1618 wird u. a. auch „das Saufen unter der Kirche“ verboten; wer dagegen verfehlt, soll zur Zeit seines Todes für keinen Christen gehalten und bei seinem Leben mit willkürlicher Strafe belegt werden“.

1632 kann über das Sitzen im Krüge während des Gottesdienstes nicht geklagt werden, dagegen bittet 1662 der Vogt, daß den Leuten verboten werde, unter dem Gesang auf dem Kirchhof stehen zu bleiben, klagt auch, mit dem Hüteabnehmen (in der Kirche!) lasse es sich hier nicht „praktizieren“. Noch 1772 behielten Knechte in der Kirche den Hut oder die Mütze auf. 1703 kommen und gehen die Leute meist zur rechten Zeit; 1715 „noch viele der Zuhörer gar langsam zum Gottesdienst kommen, auf dem Kirchhof bestehen bleiben und plaudern, sonderlich die Frauen-Leuthe bis auff das Letzte außbleiben“. 1769 ist während der Predigt Niemand im Krüge oder auf dem Kirchhof; kommen nicht alle vor dem ersten Gesang, doch wenn später, still und ordentlich. So auch 1783.

Auch jetzt noch ist es eine Seltenheit, daß Jemand erst nach dem ersten Gesang in die Kirche kommt.

Um den „Vorsitz“ in der Kirche erhoben sich oft Streitigkeiten, sogar während des Gottesdienstes. Einige Stühle hatten von Alters her nicht an die Beisitzer verteilte Plätze, sondern gehörten ihnen gemeinsam, und oft war die Frage, ob der zuerst Gekommene vorne im Stuhl sitzen bleiben durfte und der später Gekommene vor ihm vorbeistreichen“ mußte (Striebstuhl) oder der erstere weiterrücken

mußte (Wiefstuhl). Mancher kam absichtlich später, damit der andere ihm weichen mußte. 1715 „da denn Viele wegen des eiteln Vorsitzens bis auf das letzte darauf bleiben“ und 1703 „in der Kirche viele Gestühle, darin keiner einen gewissen Stand hat, noch keiner dem andern weichen will; wer am spätesten kommt, will den Vorstand.“ 1715 wird solchen „Gesang und Gebeth aus Ehrgeiz veräußern Spätlingen“ Strafe angedroht, aber der Vorschlag der Visitatoren, die Interessenten möchten um die Reihenfolge in den Stühlen losen oder vierteljährlich im „Vorstand“ abwechseln, oder der zuerst Gekommene den Vorstand behalten, wird nur in einem Fall angenommen.

Uebrigens werden 1750 und 1799 die Stühle, in denen die Ersten den Letzten weichen, auch Streichstühle genannt statt Weichstühle. Jetzt wird kein Gewicht mehr auf den „Vorstand“ gelegt, während gemeinsame Stühle geblieben sind.

Manchmal nahmen solche Streitigkeiten ernsten Charakter an. Um 1770 erhebt sich der Streit um die Frage, ob in den Frauenstühlen die Mägde den Frauen und die Köterfrauen den Hausmannsfrauen und ihren Töchtern, die Hausmannstöchter den Hausmannsfrauen weichen bezw. vor ihnen über streichen müssen oder nicht. Dcher Harsen gibt gegen Booke Chmers an, es sei „notorisch und landkündig“, daß die Köter und deren Frauen und Kinder den Hausmannsfrauen und Kindern „den Rang zu geben und zu weichen schuldig“; solches sei nicht nur im hiesigen Lande, sondern auch allenthalben, wo christliche Polizei gehandhabt werde, Gebrauch und zum Grunde gelegt, daß der geringere Stand dem höheren zu weichen schuldig, weil solches aller christlichen Ordnung gemäß. Er schob dem Kläger den Eid zu, daß es im hiesigen Lande nicht hergebracht sei, daß die Köter und deren Frauen und Kinder den Haus- oder Bauleuten und Kindern zu weichen schuldig, daß die Köter mit ihren Familien an Stand nicht geringer als die Hausleute und folglich, daß in der Dedesdorfer Kirche die Frauen der Köter den Hausmannsfrauen und Töchtern in den Kirchenstühlen vorzusetzen berechtigt und nicht zu weichen schuldig seien. Er verhoffte, daß der Kläger als Landesgeschworener diesen Eid abzustatten, wie billig, Bedenken tragen würde. Uebrigens sei des Klägers Tochter nicht dessen eheliche sondern natürliche Tochter und selber nicht mehr Jungfer, daher es die größte Unbilligkeit von der Welt sei, wenn sie seiner Schwester oder Mutter bei öffentlichen Gottesdiensten der ganzen Gemeinde zum Vergerniß vorsitzen sollte, welches hoffentlich kein Königliches hochpreisliches Konjitorium billigen würde.

Die derartigen Streitigkeiten würden viele Bogen füllen, einige von ihnen sind in der handschriftlichen Chronik ausgeführt.

Das Vorsingen in der Kirche geschah bis zur Erbauung der Orgel durch den Küster im Verein mit den Schulhaltern, dann durch diese allein, wofür sie 1813 eine Vergütung von zusammen 10

Talern erhielten. Erst nach 1870 hörte es auf, da die Lehrer den Vertrag kündigten.

Noch 1783 wurde die Epistel, oder wenn, was früher selten geschah (Pastor Spießmacher 1662 „zuweilen“), über die Epistel gepredigt wurde, das Evangelium, nach der Verlesung am Altar kurz erklärt. Wann dieser anderwärts hie und da noch bestehende Gebrauch aufhörte, findet sich nicht.

Während des Hauptgesangs ging schon 1609 der Klingbeutel, doch nur an den „4 Hochzeiten“, das heißt Weihnachten, Charfreitag, Ostern und Pfingsten. Seitdem auf Befehl der Visitation von 1609 an allen Sonn- und Festtagen. Das Umtragen geschah früher durch den Küster, dann durch den Kirchenboten, durch die Kirchjuraten hier nie. War der Küster verreist oder krank, so ging der Klingbeutel nicht (plattdeutsche Armenrechnung 1609); später half ein Schulhalter dann aus, 1769 der Kirchenbote.

1632: „sie sollen die Armut im Klingbeutel und sonst besser bedenken“. Später war der Ertrag durchweg recht gut, bis es 1837 heißt: „nicht $\frac{3}{4}$ der Kirchenbesucher geben noch in den Klingbeutel, viele ungültige Münzen, Knöpfe und anderes findet sich darin. Das Klingbeuteltragen des Organisten während der Predigt stört. Das Konsistorium genehmigte 1837 seine Abschaffung, doch wurde er bald wieder eingeführt und dem Kirchenboten übertragen.

Während der Predigt — die 1715 lieber so viel kürzer gehalten werden soll, damit mehr Zeit auf die Katechisation verwendet werden kann, K. Bis. — sollten die Eltern und Kinder in der Bibel die citierten Sprüche nachschlagen, um sie sich besser einzuprägen. Es geschah 1715 sehr wenig, 1725 und später aber mehr. 1740 beschwert sich Pastor Gleimius, nachdem Jemand „aus christlicher Absicht“ Bibeln zum Nachschlagen geschenkt hat, daß die Leute sie zum Teil mitgenommen haben und sie zu Haus brauchen oder ihren Kindern zur Schule mitgeben!

1741 wird moniert, daß die Gemeinde bei dem allgemeinen Beichtgebet von der Kanzel nicht niederkniet und beim Vaterunser nicht aufstehe. Letzteres ist dann doch feste Sitte geworden.

1715, Bis. Abschied: „Endlich ist auch vor guth befunden, das zu Ende des Gottesdienst nach gesprochenem Segen und letzten Dankliedlein ein Knabe für den Chor hintrete und das heil. Vater Unser mit lauter und deutlicher Stimme so bethe, daß die ganze Gemeinde als mit einem Munde mit bethen könne. Wie nun dieses der göttlichen Worte, auch gute Ordnung und Kirchen-Zucht gemäß, als wird ein jeder, dem solches beykompt, seines Ortes demselben in allen gebührend nachzukommen sich angelegen sein.“ Später ist hiervon keine Rede mehr. Anderswo findet sich diese Sitte noch.

Die Kirchenheizung wurde 1892 eingerichtet.

Lesegottesdienste sollten und sollen nur in Notfällen gehalten werden. Dann durch den Küster, einzeln (1769) auch wohl durch

einen Schulhalter. Ab und an klagt die Gemeinde, daß der Pastor „ohne Not“ lesen lasse, meist bezeugt sie das Gegenteil. 1768 hat der Küster, als Lesegottesdienst war, die Epistel von der Orgel verlesen und nur die Predigt vom Pult vor dem Altar. Dies wird ihm auf des Amtsverwalters von Bigen Klage vom Konsistorium untersagt: „er lasse einen Schulmeister die Epistel vor dem Pult lesen, und predige hernach vor eben demselben Pult aus seinem gedruckten Buche“.

Die Kinderlehre wurde früher abwechselnd im und nach dem Gottesdienst gehalten, auch wohl Nachmittags, wobei dann jüngere Leute manchmal recht störende Zuhörer waren. Jetzt wird sie an allen Sonntagen, an denen das heil. Abendmahl nicht ausgeteilt wird, gehalten und zwar „auf dem Chor“, wo die Kinder dann stehen. 1715 war sie im „Opfer-Steige“, dem Mittelgang, wo sie in althergebrachter Reihenfolge nach Schulen standen, rechts die Dedesdorfer, Wiemsdorfer und Ueterlander, links die Neuenlander, Overwarfer und Butteler. Doch kamen jedesmal nur 2 Schulen daran, die andern Kinder hörten still zu, indem sie auf ihren Plätzen blieben. (1774, 1771.) Die Schulhalter standen dabei um Ordnung zu halten (1725). 1783 werden bei der Kinderlehre, wenn sie im Gottesdienst ist, „die Alten zwar eigentlich nicht gefragt, doch nehme ich hier die Gelegenheit, auch „ihnen das Nötige zu ihrer Erbauung und Belehrung zu sagen“. (Pastor Hemmi.)

1609 wird in den Fasten über die Passion gepredigt, ebenso 1703, doch ist nicht klar, ob Sonntags oder Freitags. 1735 „in der Woche“, 1819 Freitags, bis 1893 Vormittags, seitdem gegen Abend und seit einigen Jahren nur am Altar. Bibelstunden sind seit 1893 im Winter in den Schulen von Neuenlande und Overwarfe-Ueterlande. Sonntagsblätter werden in der Gemeinde etwa 170 gehalten, vor dem Kriege über 200.

Ueber den Kirchenbesuch finden sich fast nur bei R. Bif. Angaben, und diese klagen offenbar mehr als sie loben. Das lag in der Zeit. 1632 „die Carspelleute kommen insgemein selten zu Predigt und Abendmahl“; 1662 „die Predigten gahr unfleißig theils an Sonn- und Fehertagen, theils aber und vornehmlich in den Wochen von ihrer Vielen besucht worden“. Dagegen 1703: „Die Sonn- und Festtage werden, Gott Lob, feierlich begangen. Kinder und Gesinde bleiben bei tiefen Wegen wohl weg“. (Also die Andern kommen!) 1731 „des Herrn Wort fleißig getrieben und noch immerzu die Furcht des Herrn in verschiedenen Herzen geheget“. 1777: „es sind wohl einige wenige, die ich diesen Winter in der Kirche nicht gesehen habe, hoffe aber doch, daß sie sich künftig fleißiger einfinden werden. Die Alten und Erwachsenen kommen auch im Winter fleißig“. 1783: „sie nehmen das Gesinde mit zur Kirche“. 1813: „bisher auch, nur in diesem Sommer nicht ordentlich“. In der französischen Zeit nahm der Kirchenbesuch sehr ab, und die Predigt

des Vernunftglaubens, bis 1842, konnte ihn nicht wieder heben. Später wurde er bald besser, bald wieder schlechter; jetzt liegt er wenigstens nicht ganz darnieder an den gewöhnlichen Sonntagen, während er zu Zeiten ziemlich gut ist.

Die Visitationsakten heben natürlich nur die schlechten Seiten des Gemeindelebens heraus, da Kirchlichkeit und Frömmigkeit sich nicht wie Unkirchlichkeit und Gottlosigkeit im Einzelnen registrieren lassen. Die Uebertreter und „Verächter“ des dritten Gebotes wurden bei jeder R. Vis. angezeigt und abgeurteilt, teils mit Strafen, teils mit Bedrohungen, teils mit mehr oder minder seelsorgerlichen Ermahnungen je nach der Art des Falles oder der Visitatoren.

1609 berichten die Kirchgeschworenen, daß am Michaelisfesttage der Schmied gearbeitet habe — es werde bisweilen vom Pastoren versehen, daß er die Feiertage nicht abkündige; in Bezug auf Sonntagsarbeit: „es sei wohl Einsehens von Räten“; 1632 wird über Entheiligung des Sabbats geklagt; 1642 werden 3 Personen, die „am letzten Betttag unter Gottesdienst gesoffen“, am Sonntag „ans Halseisen gestellt“. Mehrfach ist nicht zu ersehen, ob die Visitationsstrafen wegen andauernder Versäumnis des Gottesdienstes oder wegen wiederholter Sonntagsarbeit verhängt werden. 1681 wird einer ermahnt, einer wegen Hartnäckigkeit „im Bolten geschlossen“, einer ans Halseisen gestellt. Häufig werden solche zugleich als Abendmahlsverächter abgeurteilt.

1719 muß sogar ein Kirchjurat vermahnt werden „der sich laut (!) Instruktion der Kirchgeschworenen § 1 gar keines ehrbaren Wesens und Wandels befleißigt, dem Gottesdienst selten oder gar nicht beywohnt, sondern saufft sich in den Wirths-Häusern voll und schlägt sich mit andern herum — — —“

1703 heißt es, daß Sonntagsarbeit wohl zur Erntezeit getrieben werde; wenn sie entdeckt werde, schreibe der Vogt sie ins Bruchprotokoll. 1769 auch nur in der Erntezeit und dann Nachmittags. 1777: keine Sonntagsentheiligung, nur geringe Leute leihen nach 4 Uhr Pferde und Wagen zu Heu und Torf.

Einzelheiten werden später kaum mehr erwähnt. Polizeiliche Hilfe mag in besonders schweren Fällen wohl einzeln angerufen sein, aber es fehlten zumeist die Grundlagen und Handhaben. Man konnte sich auch nicht viel davon versprechen. Jetzt ist es hier mit der Sonntagsarbeit nicht eben anders als anderswo: sie wird nicht gescheut. Auch bei denen, die sich eigentlich noch ein Gewissen aus ihr machen müßten, fällt der Ochse oder Esel dauernd in den Brunnen. Nebengottesdienste waren früher nicht selten. 1609 wird dem Pastor befohlen, am ersten Freitag im Monat den Katechismus zu predigen und solches zuvor der Gemeinde anzuzeigen „und also jedes Jhars den catechismus absolviren und außpredigen, auch selbigen Tages die Litaney singen und seine Kirchspielleute erinnern, daß sie sich zu solchem Gottesdienst mit eifer und vleiß einstellen“.

1632 soll am ersten Freitag im Monat Bußpredigt, an den drei andern Katechismuspredigt gehalten werden.

Von Fluchen, Schwören, Zaubern, Lügen und Trügen, Saufen, Fressen und dergleichen berichten die alten Akten gar viel.

1609 klagt der Pastor: „fluchen die Weiber sowohl als die Männer“, und die Kirchgeschworenen bestätigen „das Fluchen sei leider ihr panis quotidianus“ (tägliches Brot), der Pastor nochmals: „Der Flucher sei keine Zahl“. Ebenso 1632: „haben sich das Fluchen, Schwören und Schelten sehr angewöhnt.“

Ein Einzelfall: Landgerichtsprotokoll vom 23. August 1649 (Landesarchiv) „klagt Johann Luden über Tibbete Winkelmanns, daß sie ihm nicht alleine bezüchtigt, ihr eine mistforke weggenommen zu haben, sondern in seinem Hauß solch schreckliches Fluchen und Wünschen getrieben, daß ers nicht genugsam sagen und klagen könnte, und als er ihr gedrauet, über solche scheltwort und fluchen sich zu beschweren, hat sie uff ihre posteriora (Hintern) geschlagen und gesprochen, da sollte er seine sachen vorbringen und klagen“. Urteil: „soll entweder ans Halseisen auff? Sonntage gestellet oder gestraffet werden mit 10 R.=Thaler“. Eine de- und wehmütige Bittschrift sucht dann um Erlaß nach. Ob mit Erfolg?

R. Bij. 1681 „wird mit Seufzen berichtet, daß der Flucher so viel ist, daß sie kaum zu spezifiziren“. 1715: eine Frau „die da leider sonderlich ihres erschrecklichen Fluchens halber bekandt und der ganzen Gemeine fast ärgerlich ist“, ist deswegen schon mit dem Halseisen bestraft worden und soll beweglich vermahnt werden, daß sie sich des Fluchens weiter enthalten möge; ein Mann, der bei der Bruchabhandlung schon bestraft ist und nun eigentlich an das Halseisen sollte, kommt mit 36 gr. Brüche davon; eine Frau konnte nicht ablängnen, sich mit schrecklichem Fluchen versündigt zu haben, wird vermahnt und verspricht ernstliche Besserung, inzwischen ist „dieses groben Aergernisses halber ihr das Halß-Eyssen dictiret und zurecht“. Und so mehrfach.

Auch im Beerdigungsregister 1693 ein Fall: ein Schiffersohn aus Dedesdorf ist mit seinem Vater im Kahn nach Overwarfersiel gefahren und dort „ziemlich beräuscht“ ins Wasser gefallen, bald darauf „jämmerlich ersoffen“, „obgleich er seinen Vater vergeblich um Hülffe angeschrieen, und berichten einige, daß er unter anderem solle geflucht haben: Vater, der Teufel hole mich, ich verkaufe“.

R. Bij. 1750: „man hört sonderlich nichts von Fluchen“.

„Zauberei“ und Aberglaube aller Art ist gelegentlich nachzuweisen, wird aber noch viel mehr gewesen sein und ist auch jetzt noch nicht ganz selten.

R. Bij. 1643: Johann Pappe contra (gegen) Lüder Toien in puncto (in Betreff) des Teuffelschen Nachweisens. Pappe hat auf Nachweisen einer alten Feddeln (= vidula, Witwe, altes Weib) Toien für einen Hexenmeister gescholten, der ihm seine Ruh vergeben (ver-

giftet), hats abgeben, soll ein halb Jahr der Kirche ohne Entgeld botweis laufen oder sonst numelis (numellae = Bolzen oder Hals-eisen) gestrafet werden, und ist dieses, des Landgerichts Strafe vorbehalten, beigelegt“.

R. Bis. 1681: „— — — hat gestanden, daß er selber bey dem Weißen Mann gewesen; soll entweder offenbare Kirchenbuße thun oder derselben (der Kirche) 6 Thaler geben“. Die Rechnung ergibt die Bezahlung nicht, es wird also Kirchenbuße getan sein.

Ebenda: „— — — haben sich wegen Dieberey, Abfall des Viehes und anderer Zufälle halber gelüsten lassen, nach dehme so genannten Weißen Mann zu gehen und zu schicken“.

Ebenda: „— — — soll sich mit segnen und boten (besprechen) ut vocant (wie man es nennt) behelffen“. Wird mit einer Ermahnung und Zurechtweisung entlassen.

1696 wurde „mit öffentlichem Staupenschlag und ewiger Landesverweisung“ bedroht, wer zum „weisen Mann“ ging.

R. Bis. 1715: „— — — der mit einem gewissen Kerl auß dem Stift accordiret, ihn ümb gewissen Ursachen halber nach einen so genandten Weißen Mann zu schicken“, ist erschienen „läugnet aber, daß er sich jemahls hierinnen vergangen, wiewohl er gestehet, daß beym Trunk wohl etwas dergleichen passiret, sey aber nie sein Ernst gewesen, bereuet, daß solches geschehen, wie auch deswegen bei dem hiesigen Amtsgericht schon Untersuchung geschehen, erbietet sich, in die Hand der Armen einen Thaler zu erkaffung der Bibeln vor arme Kinder zu geben, ist ermahnet, sich künftig dergleichen Reden zu enthalten, und damit entlassen“.

1769 antwortet Pastor Herbart auf die Frage, ob er sonst auch offenbare Sünder als Ehebrecher, Hurer, Zauberer, Segensprecher, Krystallenseher, Reblauer (?), Gotteslästerer, Flucher, mutwillige Zänker, Schläger, Trunkenbolde und Diebe unter seinen Zuhörern habe und dawider öffentlich und privatim geeifert werde: „Von dergleichen Flecken kann ich meine Gemeinde freilich nicht ganz freysprechen, denn Aberglaube und zu Lastern gewordene böse Angewohnheiten herrschen hier wie an andern Orten. Ich suche unablässig solche Laster durch sanftmütige Erinnerungen oder ernstliche Warnungen und Bestrafungen sowohl privatim als öffentlich zu bestreiten und habe das Vertrauen zu der Gnade des barmherzigen Gottes, daß manche Herzen dadurch gerühret und gebessert werden, wie ich davon denn auch schon Proben gehabt“.

Von Trunk und Unzucht berichten die Visitationsakten und Kirchenbücher gar viel — ein dunkles Kapitel! Wie viele Familien sind dadurch heruntergekommen, mehr als durch Deichbrüche, Mißernten und Viehseuchen, und ach, wie viel Seelen sind dadurch verdorben! Einzelheiten sollen hier nicht angeführt werden.

Die Kirchenbuße war das eigentliche Strafmittel der Kirche, die sich übrigens auch des Armes der weltlichen Obrigkeit zur An-

wendung von „Holzen, Halseisen und Schandpfahl“ zu bedienen wußte. Halseisen waren 1711 nach Aussage des Amtsverwalters zwei vorhanden, eines für die „ehrliehen“ Leute innerhalb des Kirchhofs, das andere außerhalb desselben für die „unehrliehen“ — „da Schelme und Diebe angeschlossen werden“. 1753 war das Halseisen noch auf dem Kirchhof, dann wird es scheinbar nicht mehr erwähnt. Es ist oft „Zudiktiret worden“, bald an Verächter des heiligen Abendmahls, bald an Leute, die unter der Kirche im Wirtshaus „gefossen“, bald an Flucher, bald an Väter und Mütter unehelicher Kinder. Mehrfach konnte es, wie auch die Kirchenbuße, mit Geld „abgehandelt“ werden.

Ueber die Form der Kirchenbuße gab die R. Bis. 1688 folgende „Spezialverordnung“:

„Einige Delinquenten depreciren (= abbitten) nur von der Kanzel, entweder suppresso oder expresso nomine (ohne und mit Namensnennung), und kann dabey folgende formula ohnmaßgeblich gebraucht werden:

Wir wollen auch bitten vor die heutigen Communicanten, so da gedenken zum heil. Abendmahl zu gehen, unter welchen sich auch befindet eine gewisse Person, so wider das Sechste Gebot sich versündigt. Wan sie aber ihre Sünde sich läset herzlich leid und wegen des gegebenen Vergernißes Eurer Liebe christliche Abbitte thut, so werden auch dieselbe christlich vergeben, wie auch Gott im Himmel uns allen vergiebt. Es verspricht dieselbe gute Besserung, welche Gott ihr und uns allen auß Gnaden geben wolle. Der wolle sie und alle Communicanten mit seinem heiligen Geist erleuchten, daß sie andächtig, bußfertig, versöhnlich und gläubig hinzugehen, daß sie den wahren Leib und Blut Christi würdig und also zu ihrer Seelen Hehl und Seeligkeit empfangen mögen propter christum“.

„Nachdem nun verordnet ist, daß der Name des Delinquenten soll exprimiret werden oder nicht, so kann auch derselbe außgelassen oder hineingerücktet werden.

Einige Delinquenten aber müssen knieend vor dem Altar depreciren, alßdann wird eine sermon fort nach der Predigt gehalten, so sich schicket auf das Laster, dessen sich der Delinquent theilhaftig gemacht, und wird nach geendigter sermon der Delinquent öffentlich gefraget, ob ihm alle seine Sünde und in specie (in Sonderheit) dieses laster, so er begangen, leid sey? Darauff Er mit „ja“ vor ganzer gemeine muß antworten; wenn solches geschehen, absolviret ihn der Pastor more consueto (nach gewöhnlicher Weise) auch publice (öffentlich), und gehet Er darauf mit andern zum heil. Abendmahl.

Es wird aber die gemeine hierauff vermahnet, daß sie nicht allein dem auf diese weise Ausgesöhnten allen guhten willen erweisen, sondern sich auch selber hühnten solle vor dergleichen Sünde, weilen Paulus sagt: Wer da stehet, sehe zu, daß er nicht falle“.

Man kann nicht verkennen, daß hierin ein starkes seelsorgerliches Moment lag, und muß die ganze Einrichtung aus dem Geiste ihrer Zeit heraus zu verstehen suchen. Das Furchtbare war, daß die Kirchenbuße mit Geld abgehandelt werden konnte. Etwas versöhnend wirkt dabei, daß mehrfach der Verführer nicht nur sich selbst, sondern auch die Verführte von der Kirchenbuße loskaufte. Gewiß ist aber, daß die Strafe der Kirchenbuße, hier noch lange über die des Halseisens hinaus verhängt, in manchen Familien eine tiefere innere Entfremdung gegen die Kirche bewirkte, die sich leicht durch zwei und drei Generationen hindurch vererben mochte.

Die offizielle Aufhebung der Kirchenbuße erfolgte 1767.

Von „Andersgläubigen“.

„Andersgläubige“ hat es hier nie viel gegeben, immer nur zugezogene, und von diesen ist scheinbar nur eine einzige Familie (Peters) hier durch mehrere Generationen hindurch ansässig geblieben, doch auch bald in die Gemeinde übergegangen.

1707 wird die Frau des Apothekers Moriz Martini, die religionis papisticae gewesen, während ihr Mann zur Gemeinde gehörte, des Abends in der Stille bei Laternen nach vorhergegangener Parentation zur Erde bestattet — vielleicht war sie schon evangelisch geworden, 1703. 1680 wird ein Mann „berichtet“ und beerdigt, dessen Vater katholisch und dessen Mutter „calvinisch“ gewesen, er selber katholisch und auf dem Sterbebett übergetreten. 1731 tritt ein Katholik ebenfalls bei der Privatkommunion über. Einzelne Uebertritte auch später. Sonst waren es nur Reformierte. 1643 wird einer genannt und dem Pastoren befohlen: „Fleiß anzulehren, daß er ihn auf den rechten Weg führen könnte. Nachher findet sich sein Name (Lange) hier nicht mehr. 1681 stellt der Pastor dem Reformierten Henrich Beck das Zeugnis aus „gehet aber cum domesticis (mit seinen Hausgenossen) zur Kirche, und wissen wir von anderer Verführung derselben nicht“. Er wird von den Visitatoren mit einer Ermahnung entlassen. 1687 sollte er Gevatter stehen, da mußte der Küster für ihn eintreten: in onius loco, utpote calvinistae, custos noster surrogatus. Die Familie scheint später ohne eigentlichen Uebertritt in der Gemeinde aufgegangen zu sein, dann starb sie aus oder zog fort. 1688: „einige Reformierte halten sich stille, schicken ihre Kinder zur Schule“. Die oben erwähnte Familie Peters scheint von dem „Memisten“ Cornelies Peters abzustammen, mit den „christlich zu reden“ und dem „Unterricht zu geben“ ebenso wie einer Magd bei der R. Bis. 1632 dem Pastoren aufgegeben wurde. Dieser Peters war aus Stollhamm gekommen